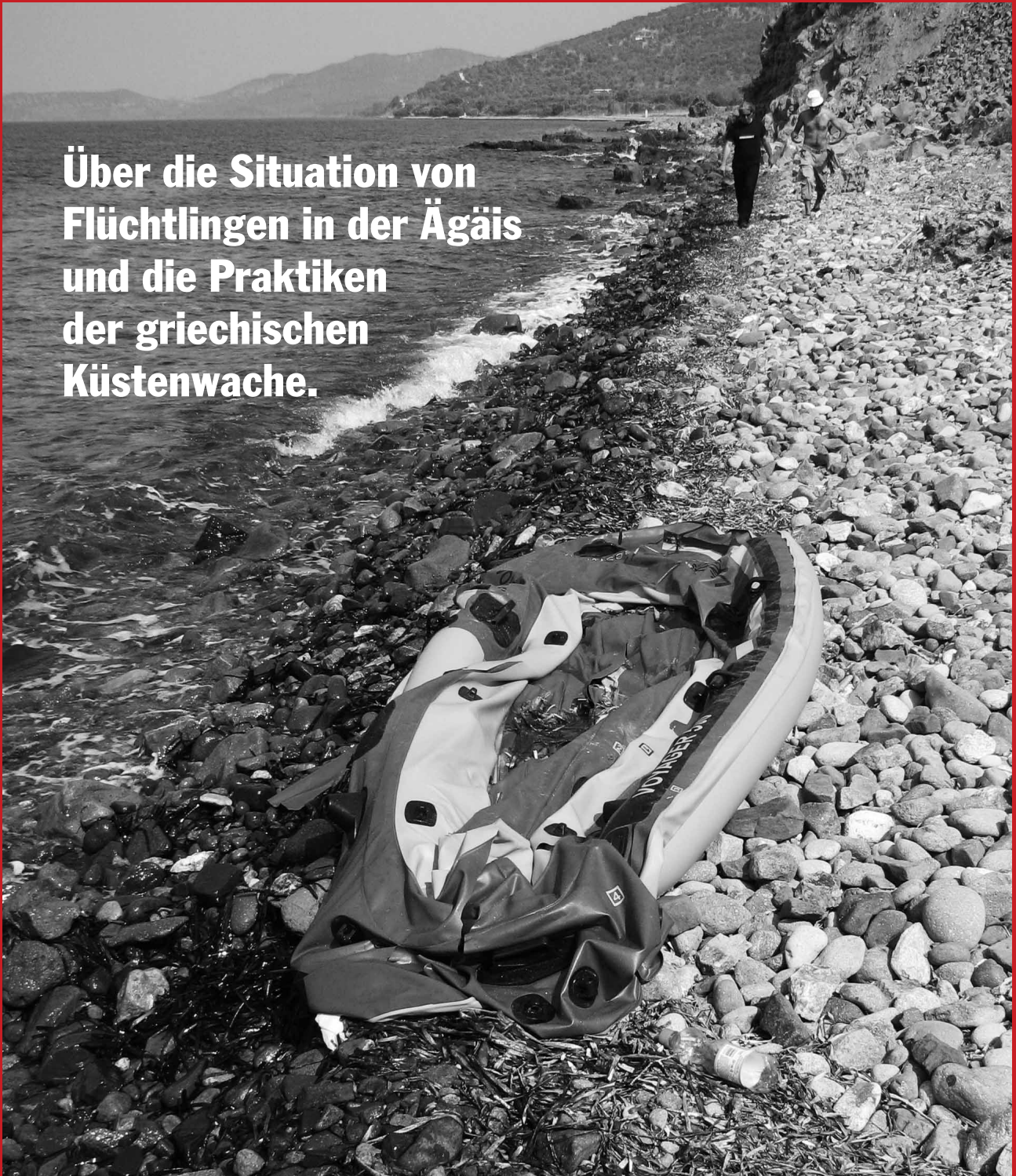


» The truth may be bitter, but it must be told «

Über die Situation von
Flüchtlingen in der Ägäis
und die Praktiken
der griechischen
Küstenwache.



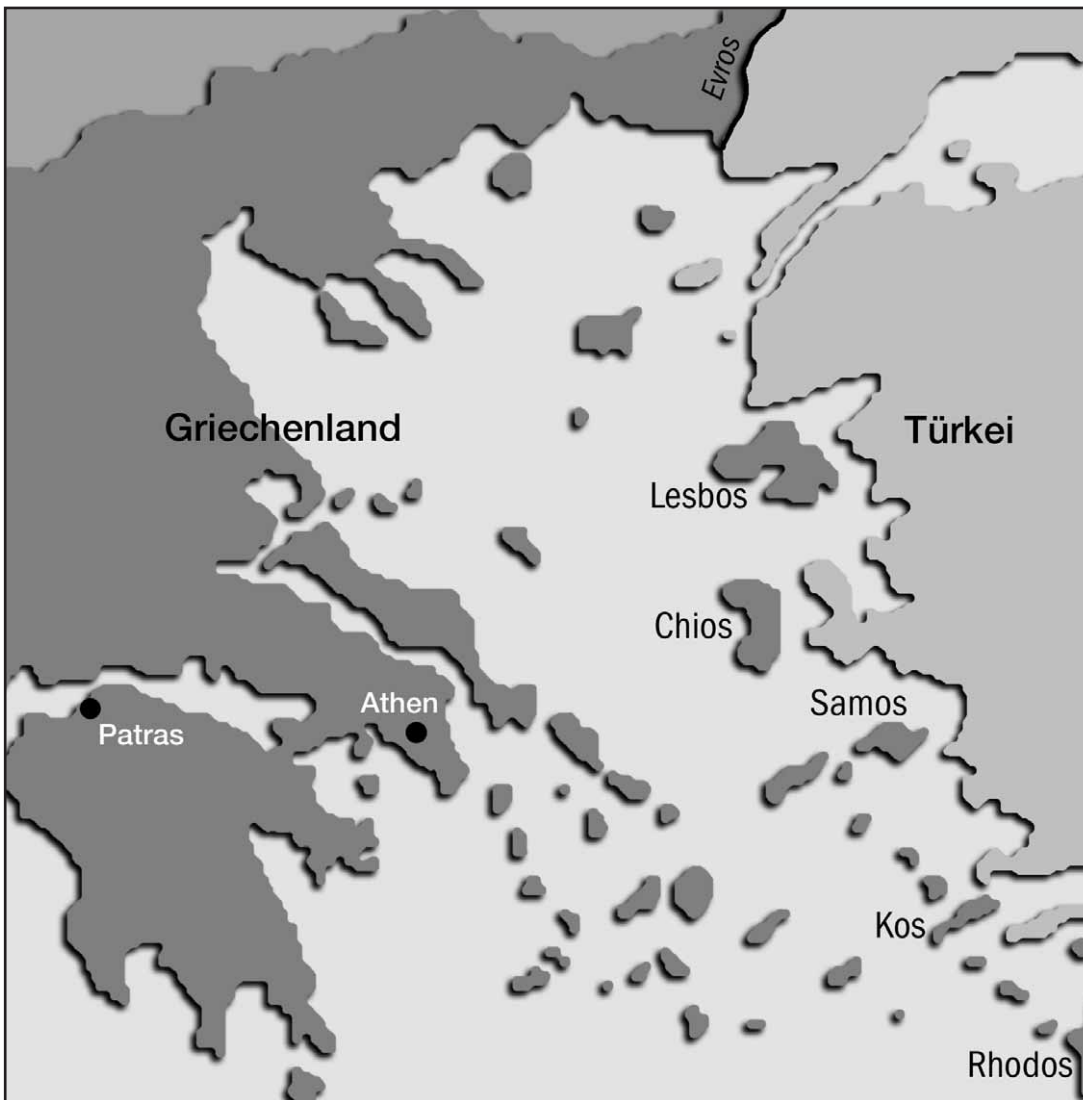
Herausgegeben von:

STEUERUNG
PRO ASYL

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
DER EINZELFALL ZÄHLT.

In Kooperation mit:

Vereinigung der Rechtsanwälte
für die Rechte von Flüchtlingen
und Migranten, Athen



Herausgeber:

Förderverein PRO ASYL e.V., Frankfurt am Main

Stiftung PRO ASYL, Frankfurt am Main

In Kooperation mit:

**Vereinigung der Rechtsanwälte
für die Rechte von Flüchtlingen
und Migranten, Athen**

Bestelladresse:

Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt/Main
Telefon: 069 / 23 06 88
Telefax: 069 / 23 06 50
www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de

Veröffentlicht im Oktober 2007

Spendenkonto:

Konto-Nr. 8047300
Bank für Sozialwirtschaft Köln,
BLZ 370 205 00
IBAN: DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC: BFSWD33XXX

Inhalt

4 Einführung

6 Zusammenfassung, Bewertung, Forderungen

1. Systematische Menschenrechtsverletzungen: die Methoden der griechischen Küstenwache

- 9 Erfahrungen von Flüchtlingen: Zurückweisung und Misshandlung
- 9 Lesbos: Ausgesetzt
- 9 Lesbos: Zwei Versuche
- 10 Lesbos: Fünf Versuche
- 10 Samos: Rippenbruch
- 10 Samos: Verprügelt
- 11 Chios: Folter bei der Vernehmung
- 11 Lesbos: Zurückweisung eines Minderjährigen in die Türkei
- 12 Zur Struktur und zum Auftrag der griechischen Küstenwache
- 15 Die toten Flüchtlinge von Mitilini

2. Illegale Zurückweisungen über die Landgrenze im Evros-Gebiet

- 17 Frau Z.: Illegale Zurückweisung – heimliche Inhaftierung

3. Abschiebungsanordnung, Inhaftierung und Haftbedingungen

- 19 Zu Recht und Praxis
- 19 Inhaftierung Minderjähriger
- 20 Missstände am Beispiel der Haftanstalten Chios, Samos und Lesbos
- 21 Menschenunwürdige Haftbedingungen
- 21 Mersinidi: Haftanstalt auf Chios
- 22 Haftanstalt Samos-City auf Samos
- 24 Haftanstalt Pagani-Mitilini auf Lesbos
- 25 Minderjährige in Mitilini
- 25 Exkurs: Das Rückübernahmeprotokoll zwischen Griechenland und der Türkei

28 4. Patras – Tor nach Westeuropa?

Exkurs: Kurzinformationen zum Asylsystem in Griechenland

- 30 Asylzugangszahlen und Anerkennungsquoten
- 30 Aufnahmekapazitäten
- 31 Asylverfahren
- 31 Aufnahme und Verfahren für unbegleitete Minderjährige

33 Annex 1: Gesprächsauszüge

38 Annex 2: Abschiebungen von Deutschland nach Griechenland – einige exemplarische Fälle

41 Abkürzungsverzeichnis

42 Nachtrag: Ergebnisse der Reise vom 4. bis 8. Oktober 2007

Einführung

Asylsuchende werden von Deutschland und anderen europäischen Staaten aus nach Griechenland zurückgeschoben, ohne dass ihr Asylantrag inhaltlich geprüft wurde. Grundlage ist die europäische Dublin II-Verordnung, nach der in der Regel das Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, das dem Flüchtling das Betreten des europäischen Territoriums ermöglichte. Für viele Menschen, vor allem aus dem Irak, Afghanistan, Iran und Somalia, führt der Fluchtweg über die Ägäis. Von der Türkei aus gibt es zwei Hauptwege nach Griechenland: Im Nordosten des Landes, in der Region des Flusses Evros, versuchen Flüchtlinge die Landgrenze zwischen Griechenland und der Türkei zu passieren. Die andere Fluchtroute geht über das Mittelmeer: Flüchtlinge versuchen, von der Türkei auf eine der griechischen Inseln zu gelangen, die nur wenige Kilometer vom türkischen Festland entfernt liegen. Die Inseln der Nordöstlichen Ägäis, insbesondere die Inseln Chios, Samos und Lesbos sind zentrale Einreisewege für Flüchtlinge auf dem Seeweg.

Seit einigen Monaten bereits ist PRO ASYL beunruhigt über die Berichte von Flüchtlingen, die in ihren Anhörungen in Deutschland vortragen, dass sie in Griechenland keine Chance gehabt hätten, einen Asylantrag entsprechend den Erfordernissen der Genfer Flüchtlingskonvention zu stellen. Zudem häuften sich Berichte von Flüchtlingen über Misshandlungen und Zurückweisungsversuche durch die griechische Küstenwache.

Vom 12. Juli bis zum 14. August 2007 hat eine Delegation von PRO ASYL eine Recherchereise nach Griechenland durchgeführt, um die Verhältnisse vor Ort zu prüfen. PRO ASYL wurde dabei von der Vereinigung der Rechtsanwälte für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten aus Athen begleitet und unterstützt.

Im Zentrum unserer Recherche standen die Frage des Zugangs zum griechischen Territorium, die Aufnahme- bzw. Haftbedingungen für neuankommende Flüchtlinge auf den Inseln Chios, Samos und Lesbos und die besondere Situation von minderjährigen Flüchtlingen.

Die arbeitsteilige Recherchereise beinhaltete die Besichtigung der griechischen Haftzentren (Special Holding Facilities for Aliens) auf den Inseln Chios, Samos und Lesbos und Gespräche mit Flüchtlingen, Behörden, Vertretern der Küstenwache sowie ortsansässigen Menschenrechtsinitiativen auf den genannten Inseln, in Athen und in Patras.

Insgesamt wurden bei der Recherche Gespräche mit weit mehr als 100 Flüchtlingen geführt. Darunter waren viele Flüchtlinge aus dem Irak und Afghanistan. Die meisten von ihnen hatten versucht, von der Türkei aus über das Mittelmeer auf eine der vor der türkischen Küste gelegenen griechischen Inseln zu gelangen. In anderen Fällen berichteten die Flüchtlinge über ihre Erfahrungen bei der Überquerung der Landgrenze (Region Evros) zwischen der Türkei und Griechenland.

Mit folgenden Initiativen auf den nordägäischen Inseln wurden Gespräche geführt:

- *Committee for solidarity with refugees in Chios,*
- *Movement for human rights – Solidarity with refugees in Samos,*
- *»PROS FYGI« – Initiative for solidarity with refugees in Mitilini/Lesbos.*

Weitere Gespräche fanden statt mit

- Vertretern von Polizeibehörden (Chios, Samos und Mitilini) und der Präfektur in Mitilini;
- Vertretern der griechischen Küstenwache;
- Vertretern des UNHCR Griechenland,

Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, die eine wichtige Rolle bei der Aufnahme und im Asylverfahren von Schutzsuchenden einnehmen:

- *Greek Council for Refugees (GCR);*
- *Medical rehabilitation center for torture victims (Athen);*
- *Ecumenical Program for Refugees (Athen);*
- *Network for social support to migrants and refugees (Athen) und*
- *Association for the support of youth ARSIS (Athen).*

Das Rechercheteam bestand aus Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou (Vereinigung der Rechtsanwältinnen für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten, Athen), Günter Burkhardt (Geschäftsführer von PRO ASYL), Karl Kopp (Europareferent von PRO ASYL und Vorstandsmitglied des europäischen Flüchtlingsrats ECRE) und dem Journalisten Elias Bierdel (Borderline-Europe).

Die Recherchereise wurde von der Stiftung PRO ASYL und dem Förderverein PRO ASYL finanziert.

Der folgende Bericht fußt vor allem auf den Ergebnissen der Gespräche dieser Recherchereise und der eigenen Beobachtungen. Ergänzend werden einige öffentlich zugängliche schriftliche Quellen herangezogen.

Dieser Bericht steht in einer Reihe von verschiedenen Recherchen (Spanien/Marokko, Italien, Slowakei/ Ukraine) zu Menschenrechtsverletzungen an den europäischen Außengrenzen, die PRO ASYL durchgeführt hat.

Er setzt sich kritisch mit der Menschenrechtsituation an der türkisch-griechischen Außengrenze, dem Haftregime auf den drei griechischen Inseln Chios, Samos, Lesbos, und zum Teil mit den eklatanten Defiziten des griechischen Asyl- und Aufnahmesystems auseinander. Aus der Sicht der Herausgeber ist dieser kritische Befund in einem europäischen Kontext zu bewerten. Die Außengrenze, die wir besuchten, ist eine Außengrenze der Europäischen Union. Für das, was hier geschieht, ist auch die Europäische Union verantwortlich.

Die aktuelle Asylpolitik der EU vermittelt den Eindruck, dass es Europa nicht um den Schutz von Flüchtlingen geht, sondern um den Schutz Europas vor Flüchtlingen. Die Mitgliedsstaaten lagern ihre Verantwortung für den Flüchtlingsschutz aus. Derweil spielen sich an den Rändern Europas humanitäre Dramen ab, die zeigen, dass die EU-Staaten sich von elementaren Menschenrechtsstandards entfernen.

Der Schlüssel zur Lösung der in diesem Bericht beschriebenen Missstände liegt deshalb nicht nur in Athen, sondern auch in Brüssel und in den Hauptstädten der gewichtigen EU-Mitgliedsstaaten, wie Berlin, Paris, London ...

EU-Bestimmungen, die besagen, dass Asylsuchende in der Regel ihr Verfahren in dem EU-Land betreiben müssen, das sie auf ihrer Flucht zuerst betreten haben, schaffen inhumane Bedingungen für Flüchtlinge und sind unsolidarisch gegenüber den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, wie Griechenland.

Wenn das sieben mal kleinere Griechenland im Jahr 2007 bis August mehr Asylsuchende registriert als Deutschland, dann zeigt dies, dass es in Europa noch kein gemeinsames faires und solidarisches Asylsystem gibt.

Die Länder im Zentrum Europas schotten sich immer effektiver ab. Flüchtlinge, die es von Griechenland aus schaffen, in ein anderes EU-Land zu gelangen, werden wieder zurück nach Griechenland geschickt. Die Folgen dieser Politik liegen auf der Hand: Während sich die Kernländer der EU, insbesondere Deutschland, auf bequeme Art ihrer Verantwortung für eine humane Flüchtlingspolitik entziehen, wehren die EU-Mitglieder an den Außengrenzen vermehrt Flüchtlinge brutal ab. Dies führt zu einer doppelten Verantwortungsverlagerung:

vom Innenbereich der EU an die Außengrenzen und von da in unsichere Staaten außerhalb der EU.

Erforderlich ist deshalb der Aufbau eines fairen Asylsystems in Griechenland und in der Europäischen Union. Dieses muss auf den Menschenrechten basieren und dem Prinzip der absoluten Beachtung des Asylrechts, wie es die EU-Staats- und Regierungschefs in Tampere im Oktober 1999 bekundeten. Ansonsten setzt Europa die Errungenschaften der Menschenrechtsentwicklung, auf die der Kontinent so stolz ist, an seinen Außengrenzen aufs Spiel.



Wandinschrift aus dem früheren Haftlager auf Lesbos

Zusammenfassung, Bewertung und Forderungen

Menschenrechtsverletzungen in den griechischen Grenzgebieten

Die Zurückweisung von Flüchtlingen auf See

Bei den Gesprächen mit Flüchtlingen aus den verschiedensten Herkunftsländern in und außerhalb der Haftanstalten von Chios, Samos und Lesbos kristallisieren sich folgende Muster von schweren Menschenrechtsverletzungen durch die griechische Küstenwache heraus:

Die Zurückweisungen durch die griechische Küstenwache innerhalb der griechischen Gewässer finden systematisch statt. Diese Praxis bedroht, abgesehen von den Risiken einer Zurückweisung in die Türkei, unmittelbar in ernsthafter Weise das Leben Schutzsuchender.

- Die Küstenwache versucht, kleine Flüchtlingsboote zu blockieren und illegal aus den griechischen Gewässern zurückzudrängen. Dazu umkreist sie ein Flüchtlingsboot mit den eigenen Booten und verursacht dadurch Wellenbewegungen. Bei diesen Manövern werden Tote in Kauf genommen.
- Flüchtlinge werden, obwohl sie sich bereits in griechischen Gewässern befinden oder sogar die Küste erreicht haben, in türkische Gewässer zurückgefahren. Ihre Schlauchboote werden beschädigt, damit sie bestenfalls die türkische Küste erreichen können.
- Flüchtlinge werden von der Küstenwache zurückgewiesen und auf den sogenannten »dry islands« – unbewohnten Inseln – ausgesetzt.
- Die griechische Küstenwache misshandelt systematisch neu ankommende Flüchtlinge. Es kam in einem Fall (Insel Chios) sogar zur Folter (Scheinhinrichtung, Einsatz von Elektroschocker, Eintauchen des Kopfes in einen Wassereimer).

Zurückweisung von Flüchtlingen an der Landgrenze im Evros-Gebiet:

Im Evros-Gebiet (türkisch-griechische Landgrenze) werden Flüchtlinge nach dem Aufgriff durch die griechische Grenzpolizei in Haftzentren festgehalten, ohne dass sie dort offiziell registriert werden. Ihnen werden elementare Rechte vorenthalten. Sie werden einige Tage inhaftiert, ohne dass Kontakt zur Außenwelt besteht (incommunicado) und dann illegal und mit Gewalt in die Türkei zurückgeschoben – ein Land, in dem ihr Leben und ihre Freiheit ernsthaft gefährdet sind; es droht sogar die Kettenabschiebung.

Die Vorgehensweisen der griechischen Behörden verletzen das internationale Flüchtlingsrecht und die Menschenrechte. Die Praktiken der griechischen Küstenwache und der Grenzpolizei stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Refoulementverbot gem. Art. 33 I der Genfer Flüchtlingskonvention, das Refoulementverbot gem. Art. 3 I UN-Antifolterkonvention, den Anspruch auf Schutz vor Folter und anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafe gem. Art. 3 EMRK und gem. Art. 7 IPbürgR, sowie Artikel 5 und 14 AEMR etc. dar.

Darüber hinaus werden die Flüchtlinge durch das Verhalten der griechischen Behörden in akute Lebensgefahr gebracht. Dies verletzt die internationale Verpflichtung des griechischen Staates, das Recht auf Leben uneingeschränkt zu schützen, wie es internationale Menschenrechtsabkommen vorsehen (Art. 2 EMRK, Art. 6 I IPbürgR, Art. 3 AEMR etc.).

Die exzessive Anwendung von Gewalt, die Misshandlungen bis hin zu Folter, begangen durch die griechischen Küstenwache, stellen eine flagrante Verletzung internationaler Menschenrechtsabkommen dar und verletzen die Menschenwürde (Art. 3 EMRK, Art. 7 IPbürgR, Art. 3 UN-Antifolterkonvention, Art. 5 AEMR etc.).

Rechtswidrige Abschiebungsanordnungen und Inhaftierung

Die administrative Praxis an den Grenzen verweigert Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Personen ihre Rechte und setzt sie ernsthaften Gefahren aus.

- Die Polizeibehörden nehmen alle neu Ankommenden, auch Asylsuchende, darunter besonders Schutzbedürftige wie Folteropfer, Opfer von Menschenhandel, Behinderte, schwangere Frauen, Minderjährige und Flüchtlinge aus Herkunftsländern wie Irak, Afghanistan oder Somalia fest. Ihnen wird ausnahmslos eine Abschiebungsanordnung ausgehändigt – ohne Anhörung, ohne Prüfung ihrer Schutzbedürftigkeit. Diese Praxis verhindert de facto den Zugang zum Asylverfahren.
- Auf Grundlage der Abschiebungsanordnung werden sie inhaftiert. Die Inhaftierung ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel.
- Zum Zeitpunkt unserer Recherche trafen wir in Samos 18 unbegleitete Minderjährige aus Afghanistan und aus Somalia an. In Mitilini waren über 30 unbegleitete Minderjährige aus Afghanistan inhaftiert. Der jüngste Inhaf-

tierte war zehn Jahre alt. Der zuständige »Prosecutor for Minors« war nicht informiert, obwohl dies gesetzlich bei Abschiebungsanordnung, Inhaftierung und Entlassung vorgesehen ist. In der Praxis werden die unbegleiteten Minderjährigen auch nach der Haftentlassung alleine gelassen – ohne Unterkunft und Schutz.

- Die maximale Dauer für die administrative Abschiebungshaft beträgt drei Monate. Obwohl in den meisten Fällen die Abschiebung nicht vollziehbar ist und deshalb die Abschiebungsanordnung ausgesetzt und die Haft gemäß griechischem Gesetz beendet werden müsste, bleiben die Betroffenen in Haft. Diese administrative Praxis erscheint willkürlich. Die Dauer der Inhaftierung bestimmt die jeweilige Polizeibehörde.
- Professionelle Dolmetscher für die Flüchtlinge gibt es auf keiner der drei besuchten Inseln. Bei der Polizei, der Küstenwache und in den Lagern werden in der Regel Mitgefangene als Dolmetscher eingesetzt, auf Samos manchmal der arabisch sprechende Besitzer eines Ladens.
- Die inhaftierten Flüchtlinge haben nur sehr geringe Möglichkeiten, qualifizierten juristischen Beistand zu erhalten: In den besuchten Haftanstalten ist jeweils nur ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin in geringem Umfang tätig.
- Die örtlichen Unterstützerguppen haben keinen Zugang zu den Haftanstalten. Die Inhaftierten können keinen Kontakt zur Außenwelt aufnehmen (kein zugängliches Telefon in Samos und Mitilini, Konfiszierung der Mobiltelefone).
- Die Inhaftierten werden nicht über ihren Status und ihre Rechte informiert – auch nicht nach der Haftentlassung. Sie verstehen den Inhalt der Entlassungspapiere nicht. Die Abschiebungsanordnung wird ihnen in griechischer Sprache ausgehändigt.
- Eine effektive Klagemöglichkeit gegen die Abschiebungsanordnung und die Abschiebungshaft gibt es nicht. Sie ist zwar gesetzlich vorgesehen, kann aber in der Praxis so gut wie nie ausgeübt werden.

Die Ausstellung einer Abschiebungsanordnung und die damit verknüpfte Verhängung von Abschiebungshaft gegen alle Ankommenden, einschließlich der Schutzsuchenden, verstößt per se gegen das internationale Flüchtlingsrecht und die Menschenrechte. Diese Praxis führt zur Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips.

Außerdem dürfen Flüchtlinge nicht wegen einer Einreise oder ihres illegalen Aufenthaltes bestraft werden (Art. 31 I GFK).

Das gesamte administrative Verfahren gegenüber Flüchtlingen und Migranten an der Grenze verstößt gegen elementare Menschenrechte, insbesondere das Recht auf

eine faire Anhörung und das Recht auf Zugang zu einem fairen Verfahren (Art. 6 I EMRK, Art. 13 IPbürgR, Art. 7, 8 der AEMR etc.). Außerdem wird Art. 5 der EU-Aufnahmerichtlinie verletzt, wonach Asylsuchende über ihre Rechte umfassend informiert werden müssen.

Die Inhaftierung von Menschen, die internationalen Schutz benötigen, steht im Gegensatz zu internationalen Standards. Schutzsuchende sollen nicht inhaftiert werden (Art. 31 GFK, Art. 5 I EMRK, Art. 9 I, IPbürgR, Art. 3, 9 der AEMR, Art. 7 I der EU-Aufnahmerichtlinie). Darüber hinaus stellt die Inhaftierung besonders schutzbedürftiger Personen eine schwerwiegende Verletzung elementarer Menschenrechte und der Menschenwürde dar.

Die Inhaftierung von Minderjährigen verletzt das internationale Recht zum Schutz des Kindes (Artikel 37 (b) der UN-Kinderrechtskonvention und der UNHCR-Richtlinien über Flüchtlingskinder).

Nicht einmal die Mindeststandards zum Schutz von Minderjährigen, wie sie EU-Recht vorschreibt, werden von den griechischen Behörden eingehalten. Griechenland verstößt damit gegen EU-Recht (Art. 17, 18, 19 der EU-Aufnahmerichtlinie).

Menschenunwürdige Haftbedingungen

Die Haftbedingungen in allen drei Haftanstalten stellen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar.

- Es werden keinerlei Maßnahmen für besonders Schutzbedürftige wie Minderjährige, Folteropfer, Opfer von Menschenhandel, Behinderte oder Menschen mit körperlichen oder psychischen Problemen getroffen.
- Die medizinische Versorgung in den Lagern ist völlig unzureichend.
- Der Hof- bzw. Freigang in Mitilini und Samos ist nicht geregelt. Häufig bleiben die Türen über Tage verschlossen. Flüchtlingen aus arabischen Ländern wurde der Hofgang in Mitilini zum Zeitpunkt unseres Besuches völlig verweigert.
- In allen drei Camps gibt es massive Probleme mit der Qualität des Trinkwassers und der Verpflegung.
- Die sanitären Anlagen sind erheblich verschmutzt und teilweise defekt. Für die Vielzahl der Insassen sind bei Weitem nicht genügend funktionierende Toiletten und Duschen vorhanden.
- Es werden keine ausreichenden Hygieneartikel zur Verfügung gestellt. Den Inhaftierten wird keine Kleidung ausgehändigt.
- Es gibt keine Aufenthaltsräume, keinerlei Freizeitaktivitäten und außer Betten kein Mobiliar.
- Keines der Gebäude gewährt in den heißen Sommer-

monaten ausreichenden Schutz vor der Hitze und in den Wintermonaten vor Feuchtigkeit und Kälte.

- Die Lager sind überfüllt. Dies macht die unmenschlichen Bedingungen noch unerträglicher.

Die Inhaftierung von Menschen unter diesen Bedingungen stellt eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar. Sie verletzt fundamentale Menschenrechte (Art. 3 EMRK, Art. 7 und 10 I IpbürgR und Artikel 9 AEMR).

Für uns ergeben sich daraus die folgenden Forderungen:

■ **Einhaltung der Menschenrechte in Griechenland:**

Die Menschenrechte, die durch internationale Menschenrechtsverträge sowie durch europäisches und nationales Recht garantiert werden, müssen beachtet werden. Dazu gehören der Schutz vor Zurückweisung (Non-Refoulement-Gebot), das Recht auf Leben, der Schutz vor Folter, das Verbot der willkürlichen Inhaftierung, der Anspruch auf ein faires Verfahren und die Achtung des Kindeswohls.

- **Beachtung des Non-Refoulement-Gebots:** Die Europäische Union muss durchsetzen, dass der Mitgliedstaat Griechenland das Non-Refoulement-Gebot beachtet. Die Zurückweisungen und Abschiebungen von Griechenland in die Türkei müssen beendet werden. Schutzsuchenden ist der Zugang zum griechischen bzw. EU-Territorium zu gewähren. Das Rückübernahmeprotokoll mit der Türkei muss außer Kraft gesetzt werden.

Wir fordern die Europäische Kommission auf, gegen Griechenland ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, da griechische Beamte der Küstenwache und der Grenzpolizei mit den illegalen Zurückweisungen das Non-Refoulement-Gebot der GFK und der EMRK missachten. Die EMRK und die GFK gehören zum *acquis communautaire* und sind von allen EU-Mitgliedsstaaten – insbesondere auch bei der Anwendung von EU-Richtlinien – zu beachten.¹

■ **Aufklärung der Folter- und Misshandlungsvorwürfe:**

Die griechische Regierung ist aufgefordert, die Vorwürfe der Misshandlung und der Folter durch die griechische Küstenwache vollständig aufzuklären. Auch das Antifolterkomitee des Europarates und der Menschenrechtskommissar des Europarates müssen aktiv werden.

■ **Beendigung der Regelinhaftierung von Ankommenden:**

Die regelmäßige Inhaftierung aller in Griechenland ankommenden Menschen stellt eine Verletzung von Art. 5 EMRK dar. Die Inhaftierungspraxis in Griechenland ist zudem willkürlich.

- **Zugang zu einem fairen Verfahren:** Griechenland muss Menschen, die nach Griechenland einreisen, eine faire Anhörung und ein faires Verfahren gewähren.

- **Anerkennung der Schutzbedürftigkeit:** Die griechischen Behörden müssen Personen, die als Flüchtlinge oder aus anderen Gründen international schutzbedürftig sind, identifizieren und anerkennen. Diese Personen müssen alle Rechte erhalten, die ihnen das internationale, nationale und EU-Recht garantieren. Dazu gehört auch, dass gegen diese Personen keine Abschiebungsanordnungen ergehen.

- **Schutz von Minderjährigen:** Griechenland muss besondere Vorkehrungen für Kinder und unbegleitete Minderjährige treffen. Minderjährige gehören nicht in Haft. Sie müssen besonders geschützt werden. Dazu gehört ein kindgerechtes Aufnahmesystem, welches bis jetzt in Griechenland nicht existiert.

- **Einrichtung eines adäquaten Systems der Flüchtlingsaufnahme und -versorgung:** Dazu gehören unabhängige Beratungseinrichtungen, menschenwürdige Unterkünfte ohne Haftcharakter. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat am 19. April 2007 Griechenland verurteilt, weil die EU-Aufnahmerichtlinie nicht umgesetzt wurde (Rechtssache C-72/06). Wirksame (finanzielle) Sanktionen gegenüber Griechenland müssen folgen.

- **Keine Abschiebung von Flüchtlingen nach Griechenland:** Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten der EU dürfen bis auf Weiteres keine Flüchtlinge im Rahmen der europäischen Dublin II-Verordnung, die die Zuständigkeit für das Asylverfahren regelt, nach Griechenland überstellen.

- **Europa braucht einen anderen Mechanismus für die Übernahme von Verantwortung für Flüchtlinge:** Die technokratischen Regeln der Dublin II-Verordnung sind inhuman gegenüber Flüchtlingen, aber auch unsolidarisch gegenüber den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, wie Griechenland. Anstatt europaweit Schutzsuchende zwangsweise hin und her zu schieben, sollten Ungleichgewichte durch Finanzmittel ausgeglichen werden. Für die Durchführung des Asylverfahrens sollte derjenige Staat zuständig sein, in dem Asylsuchende ihren Asylantrag stellen. Wenn Asylsuchende aus humanitären, familiären, sprachlichen und kulturellen Gründen in einem anderen Mitgliedstaat ihr Schutzgesuch stellen möchten, sollte dieser das Asylverfahren durchführen.

1 Zur Pflicht zur Beachtung der Grund- und Menschenrechte bei der Umsetzung und Anwendung von EU-Richtlinien siehe: EUGH Urteil vom 27.6.2006, Rs. C-540/03 (Urteil zur Familienzusammenführungs-Richtlinie 2003/86/EG des Rates v. 22.9.2003)

1. Systematische Menschenrechtsverletzungen: die Methoden der griechischen Küstenwache



Nordküste von Lesbos: angetriebenes Schlauchboot

Erfahrungen von Flüchtlingen: Zurückweisung und Misshandlung

Die Berichte der über 100 von uns befragten Flüchtlinge gleichen sich in vielen Punkten. Nahezu alle schildern Misshandlungen durch die griechische Küstenwache und menschenverachtende Praktiken der Zurückweisung.

Lesbos: Ausgesetzt²

»Mit unserem Schlauchboot hatten wir fast die vor uns liegende griechische Insel Lesbos erreicht. Plötzlich tauchte ein Boot der griechischen Küstenwache auf. Die Beamten schlugen uns. Dann fuhren sie mit uns zurück auf das offene Meer. Wir mussten unsere Gürtel und Schuhe ausziehen und wurden ohne Wasser und Nahrung auf einer unbewohnten Insel ausgesetzt. Wir sahen Schiffe vorbeifahren, denen wir verzweifelt gewunken haben. Erst nach drei Tagen wurden wir von einem Boot der türkischen Küstenwache gerettet. Von dort wurden

wir ans türkische Festland gebracht. Erst bei einem weiteren Versuch gelang uns die Flucht nach Griechenland.«

Lesbos: Zwei Versuche³

»Wir benutzten so ein kleines Boot zum Aufpumpen. Vorher steckten wir unsere Sachen in Plastiktüten. Wir fuhren etwa gegen zwei Uhr nachts los. Nach sechs Stunden auf dem Meer erreichten wir endlich die griechische Küste. Etwa 300 Meter vor der Insel Lesbos wurden wir von der Coast Guard entdeckt. Es war ein schnelles, weißes Boot. Sie umkreisten uns mit großer Geschwindigkeit. Die Polizisten warfen uns eine Leine zu und wir wurden an Bord geholt. Wir waren müde, völlig erschöpft und wollten nur noch schlafen. Wir legten uns auf den Boden. Die Polizisten schriegen: »Nicht schlafen, sitzen!« Sie haben uns getreten. Wir mussten sitzen. Ein anderes Schiff wurde gerufen. Sie gingen ruppig mit uns um, als sie uns auf das Schiff schafften. Die Polizisten schriegen uns an. »Malaka« und andere Schimpfworte, die wir nicht verstanden. Wir flehten sie an: »Wir sind Menschen, bitte

helft uns«. Das kleine Schiff, das uns gerettet hatte, fuhr weg. Die Männer durchsuchten uns. Sie suchten unser Geld. Der Polizist sagte lachend bei der Durchsuchung: »Ich bin Doktor.« Er fand bei mir 50 Euro, die er mir abnahm. Brot und Wasser, was sich noch in unserem Boot befand, warfen die Polizisten ins Wasser. Wir mussten uns hinsetzen. Unser Boot wurde über unsere Köpfe gestülpt. Das Schiff fuhr zurück in internationale Gewässer (»international waters«).

Sie warfen unser Boot knapp zwei Kilometer vor der türkische Küste ins Wasser. Danach wurden wir mit Gewalt auf das Boot zurückgetrieben. Sie machten vorher ein kleines Loch und gaben uns nur ein Paddel. Verzweifelt paddelten wir, um das Ufer zu erreichen. Doch wir waren so erschöpft. Nach knapp einer Stunde gaben wir auf. Wir dachten: Jetzt müssen wir sterben. Das Wasser war ganz ruhig. Nach einiger Zeit schliefen wir ein. Dann kam ein großes Schiff und rettete uns.«

Lesbos: Fünf Versuche⁴

»Die griechische Küstenwache zwang uns auf hoher See, wieder in unsere Schlauchboote zu steigen. Vorher machten sie mit Messern kleine Löcher hinein. Jede Gruppe bekam nur ein Paddel ausgehändigt. Unsere Schuhe wurden einfach ins Meer geworfen. Es war sehr schwer für uns, mit den beschädigten Booten und nur einem Paddel an die Küste zurückzukommen. Wir erreichten eine unbewohnte Insel - es gab dort kein Wasser und auch nichts Essbares. Wir machten Feuer, um auf uns aufmerksam zu machen. Unter uns waren auch Minderjährige. Nach zwei Tagen retteten uns die türkischen Behörden. Man hielt uns drei Tage in Haft und ließ uns dann frei. Das war vor etwa drei Monaten. Ich versuchte vier Mal von der Türkei nach Griechenland zu kommen. Erst beim fünften Mal schaffte ich es.«

Samos: Rippenbruch⁵

»Wir waren eine Gruppe von 22 Leuten. Die griechische Küstenwache kam, als wir mitten auf dem Meer waren. Man hat uns an Bord gezogen, so einen nach dem anderen. Zuerst einen 17-Jährigen. Der hieß M. F. Sie haben ihn gleich verprügelt. Die anderen haben Angst gekriegt und sind ins Wasser gesprungen. Dann haben sie uns rausgezogen und schon ging es los mit den Schlägen und Schüssen ... mich haben sie zusammengeschlagen, dabei ist eine Rippe gebrochen. Wir mussten uns flach hinlegen, dann sind sie auf uns draufgestiegen. Das ist alles auf dem Schiff der Küstenwache passiert. Kaum wa-



Lesbos: Wir finden ein zeretztes Schlauchboot. Was geschehen und was mit den Insassen passiert ist, ist eine ungeklärte Frage.

ren wir an Bord, haben sie uns schon herumgeschubst und geschlagen. »Einer von Euch ist der Kapitän«, haben sie gesagt. Aber das stimmte gar nicht. Der hatte genauso für die Überfahrt bezahlt wie wir alle.«

Samos: Verprügelt⁶

»Das war am 1. Mai, da sind wir hier angekommen. Erst in das Gebäude der Küstenwache, dann ins Krankenhaus und dann wieder zur Küstenwache, wegen der Identifizierung. Geprügelt wurde auch im Haus der Küstenwache. Da haben sie vier Männer gebracht und gefragt: »Na los, welcher ist der Kapitän?« – ich habe gesagt: »Keiner von denen!« Da wurden die Männer geschlagen. Ich selbst wurde hier geschlagen (Anmerkung: Er zeigt eine Stelle über der rechten Augenbraue), da war alles ganz ge-

schwellen. Keiner hat mich hinterher im Lager gefragt, woher ich das habe, weder die Polizisten noch die Ärztin, alle haben so getan, als wäre nichts. Drei Monate war ich im Camp. Da ist es nicht toll, aber ich war doch zufrieden, denn ich habe ja überlebt. Wir hatten doch solche Angst!

Als ich in Griechenland ankam und die Polizei mich verprügelt hat, da dachte ich: Die Polizei ist doch überall gleich! Die haben uns nicht respektiert, als Menschen, ich weiß auch nicht warum. Aber die Polizei hier ist wie in Afrika: Die kennen nur Gewalt, sonst nichts! Das hat mich erst ganz fertig gemacht. Aber inzwischen habe ich auch viele gute Leute hier kennen gelernt.«

Chios: Folter bei der Vernehmung⁷

»Alle Personen saßen auf dem Boden und schienen verängstigt. Da war ein Junge, der kniete etwas entfernt von der Gruppe. Sein Hemd war über den Kopf gezogen. Sein Oberkörper war weit nach vorne gebeugt. Wie ich erst später erfuhr, war der Junge 17 Jahre alt und man hatte bei der Durchsuchung ein Messer gefunden. Als ich das große Boot betrat, wurde ich sofort geschlagen. Mehrfach schlugen sie meinen Kopf gegen ein Geländer. (...) Ich musste niederknien. Ein Polizist stand hinter mir und zwei standen vor mir. Der hinter mir schlug mir gezielt und fest mit einem Stock von oben herunter auf den Kopf. Er schlug mir mit dem Ende des Stockes immer wieder auf den Scheitel. Ich versuchte, mich mit meinen Armen zu schützen. Er schlug mir auf die Arme. Ich versuchte hinter mich zu schauen und er schlug weiter auf mich ein. Die zwei Polizisten, die vor mir standen, trugen Waffen und sie zeigten sie mir demonstrativ, während ich misshandelt wurde. Sie schauten mich sehr ernst an. Sie sagten zu mir: »Wir werden dich töten«. Ihr Gesichtsausdruck war erschreckend. Ich war völlig verängstigt.

Ein andere Polizist – ein Dicker – kam und sagte mir ins Ohr: »Sag die Wahrheit. Diese beiden Polizisten sind sehr gefährlich. Sie werden dich töten« ...

(...) Dann wurde ein mit Wasser gefüllter Plastikeimer gebracht. Ich kniete die ganze Zeit.

»Siehst du das Wasser?« Meine Arme wurden von einem Polizisten hinter meinem Rücken zusammengepresst. Der andere drückte meinen Kopf mit einem Nackengriff nach unten ins Wasser. Ich konnte nicht mehr atmen. Ich wurde erst nach einiger Zeit hochgezogen. »Weißt du nun die Farbe und den Namen des Schiffes?« – Ich sagte: »Nein«.

Er schlug mir zweimal ins Gesicht. Der Polizist hinter mir griff erneut nach meinen Armen. Ich wollte noch ein-

mal tief Luft holen. Der Polizist vor mir fragte: »Erinnerst du dich jetzt, oder nicht?« – Ich verneinte erneut.

Und sofort packte er meinen Kopf und drückte ihn wieder in den Wassereimer. Ich hatte Todesangst. Ich dachte, dass ich das nicht überleben werde. Als ich wieder hoch kam, fragte mich der Polizist wieder: »Du erinnerst dich also nicht?« – Ich wiederholte: »Nein«. Der Polizist holte nun eine Plastiktüte und zog sie mir über den Kopf. Er presste diese Tüte mit einer Hand um meinen Hals zusammen. Ich konnte nicht mehr atmen. Diese Prozedur mit der Plastiktüte haben sie mit mir dreimal gemacht – und immer stellten sie mir die gleichen Fragen. Ein Polizist machte dann ein Zeichen mit der Hand: Es ist genug.«

Lesbos: Zurückweisung eines Minderjährigen in die Türkei⁸

H., ein 17-jähriger Flüchtling aus Afghanistan, wurde mit drei anderen Flüchtlingen aus Afghanistan nicht weit von der Küste der Insel Lesbos von der griechischen Küstenwache aufgegriffen. Die Küstenwache fuhr sie ins offene Meer zurück und setzte sie mit ihrem Schlauchboot wieder aus. Vorher wurden ihnen alle Paddel abgenommen. Erst vier Stunden später wurde H. von der türkischen Küstenwache gerettet und der Polizei übergeben. Er wurde am 6. Juni 2007 von den türkischen Behörden festgenommen und in Ayvacik inhaftiert. Am 19. Juli 2007 erfuhr sein Bruder, anerkannter Flüchtling in Schweden, dass die Abschiebung seines kleinen Bruders nach Afghanistan unmittelbar bevorstand. H. wurde in ein anderes Gefängnis nach Istanbul transferiert. Er sollte eine Erklärung unterzeichnen, dass er freiwillig nach Afghanistan zurückkehrt. Für Freitag, den 20. Juli 2007 war die Abschiebung geplant. Durch die Intervention eines türkischen Rechtsanwalts, Taner Kilic, konnte die Kettenabschiebung von H. verhindert werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stoppte die Abschiebung. Der 17-Jährige war über zwei Monate in der Türkei in Haft. Nach seiner Haftentlassung wurde er nach Marsin transferiert, wo er sich derzeit⁹ noch aufhält. Er darf die Stadt nicht verlassen. Nach Aussage seines Anwalts ist der Junge depressiv. Die Umstände der Flucht, die völkerrechtswidrige Zurückweisung, die Inhaftierung und die drohende Abschiebung nach Afghanistan haben ihn völlig zermürbt. Jetzt lebt er mittellos in der Türkei und erwartet mit Bangen den Ausgang seines Asylverfahrens. Seine einzige Hoffnung ist, dass er irgendwann bei seinem Bruder in Schweden leben kann.

Zur Struktur und zum Auftrag der griechischen Küstenwache

Die griechische Küstenwache untersteht in Friedenszeiten dem zivilen Handelsmarine-Ministerium YEN (Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας) und dient neben allen üblichen maritimen Angelegenheiten vor allem »der polizeilichen Überwachung von Schiffen, Häfen, Seegebieten und maritimen Grenzen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen nationalen Gesetzen und internationalen Vereinbarungen«¹⁰. Ziviler Chef der Küstenwache ist der jeweilige Handelsmarine-Minister in Athen, seit Mai 2004 Manolis K. Kefalogiannis. Doch die Behörde hat auch eine militärische Führung unter Leitung des Vize-Admirals Elias Sionidis. Im Kriegs- und Krisenfall ist dieser dem Verteidigungsministerium unterstellt.

Auf griechischer Seite ist über die letzten Jahre eine konstante Aufrüstung der Küstenwache, griechisch *Ελληνικό Λιμενικό Σώμα* (wörtlich: Hafenkörper) mit modernstem Gerät und speziell trainierten Einsatzkräften zu beobachten: Standardfahrzeuge der Küstenwache auf den Ägäisinseln sind neuerdings Schnellboote der italienischen Firma »Lambro Marine« vom Typ *Lambro 57 III*, die mit ihren beiden zusammen 3.000 PS starken Motoren eine Höchstgeschwindigkeit von bis zu 55 Knoten (knapp 100 km/h) erreichen können. Diese Boote sollen mit EU-

Mitteln ursprünglich zum Zweck der Fischerei-Kontrolle angeschafft worden sein. Am Bug sind sie mit einer Lafette versehen, auf der ein Maschinengewehr aufgesetzt werden kann.

Außerdem existieren innerhalb der griechischen Küstenwache Spezialeinheiten¹¹. Die Mitglieder dieser Sondereinheiten sind nicht in die regionalen Befehlsketten eingebunden. Sie operieren unabhängig, in eigenem, oft geheimem Auftrag und sind unmittelbar dem militärischen Kommando der Küstenwache unterstellt.

Am 5. August 2007 machte ein Vorfall landesweit Schlagzeilen, der ein Licht auf die niedrige Gewaltschwelle der Küstenwache wirft: In der Nacht vom 4. auf den 5. August 2007 stellte eine Patrouille in der Meerenge zwischen Chios und der türkischen Küste ein graues Schlauchboot mit Außenbordmotor. Die Beamten gaben später an, das verdächtige Boot mit drei Männern an Bord habe trotz mehrerer Aufforderungen nicht gestoppt, sondern in voller Fahrt versucht, sich dem Zugriff zu entziehen. Daraufhin habe man die Verfolgung aufgenommen und von hinten das Feuer eröffnet. Einer der Bootsinsassen starb anschließend auf dem Weg ins Krankenhaus an seinen Schussverletzungen.

Es handelte sich um drei griechische Staatsbürger. Die beiden Überlebenden des nächtlichen Zwischenfalls ge-

Chios: Vor der Küste wurde irrtümlich ein Boot von der Küstenwache beschossen.





**Spezialboot der
Küstenwache ohne
Kennzeichen und
Flagge**

ben eine andere Darstellung der Geschehnisse: Sie hätten sich auf einer nächtlichen Spritztour befunden, als plötzlich das Boot der Küstenwache auf sie zugekommen sei. »Wir haben sofort gestoppt – unser Bootsführer hat sich im Scheinwerferlicht hingestellt und die Hände über den Kopf gehoben«, sagten die Männer in einem Bericht des staatlichen Fernsehens. Dann seien auch schon die ersten Schüsse gefallen. Der Bericht der amtlichen Leichenschau stützt die Darstellung der Überlebenden: Der Getötete wies Schussverletzungen im vorderen Bauchbereich auf – außerdem fehlten ihm zwei Finger. Das Boot – es liegt bis zum Abschluss der Untersuchungen im Hafen von Chios – wurde durch den schweren Beschuss nahezu in zwei Hälften geteilt. Entgegen den Angaben der Küstenwache, es habe »keinerlei Hoheitszeichen getragen«, ist die griechische Flagge am Heck deutlich zu erkennen.

Mitarbeiter der Küstenwache auf Lesbos bestätigten, dass es zum Einsatz von Schusswaffen kommt. Es werde jedoch »nur auf die Motoren geschossen« und auch nur dann, wenn »keine Flüchtlinge auf den Booten sind, nur Schlepper«¹².

Für den lokalen Befehlshaber der Küstenwache, Apostolos Mikromastoras, sind vor allem Schlepper die »Gegner« im Abwehrkampf seiner Einheiten: »Ja, das sind Mörder, das kann man nicht anders sagen. Manchmal, wenn wir eine Schleusung gestoppt haben, dann reagieren sie, indem sie illegale Migranten ins Wasser schmeißen. Dann muss unser Patrouillenboot anhalten und die Leute retten – und so können sie entkommen.«¹³

Allerdings macht Mikromastoras keinen Hehl daraus, dass er grundsätzlich jeden (männlichen) Flüchtling als Feind betrachtet: »Zu jeder Zeit können die in Europa zuschlagen, indem sie bei uns einen Krieg beginnen. Das ist sehr gefährlich, sehr gefährlich. Das sind alles Personen, Männer, im Alter zwischen 15 und 35 Jahren. Alle sind sehr gut trainiert, sie können sehr gut schwimmen!« Und weiter: »Europa muss verstehen, dass hier sehr große Gefahren heraufziehen. Ich stehe fest in dem Glauben, dass es sich hier um eine islamische Invasion handelt. Das sind alles Krieger!« Zum Beleg für seine These, dass es sich bei den Flüchtlingen um speziell trainierte islamistische Untergrund-Kämpfer handelt, weist er gegenüber Besuchern auf einen Offizier der Spezialeinheiten: »Er hat mal einen gejagt, mit dem Schnellboot (...) und der andere Mann war im Wasser, der ist getaucht – und er ist entkommen, tauchend! Und sie haben ihn nicht erwischt!«.

Auch innerhalb der Küstenwache, deren Mitarbeiter dem Chef eher skeptisch gegenüber stehen (intern hat sich der Beiname *o trellos* = der Irre durchgesetzt), beginnt dieses Denken um sich zu greifen. Danach werden Bootsbesetzungen mit Frauen und Kindern als hilfsbedürftig wahrgenommen – andere jedoch als Bedrohung: »Wenn wir Flüchtlinge sehen, Frauen und Kinder, dann sagen wir: Also das ist eine Familie, der müssen wir helfen. Aber wenn zum Beispiel die Afghanen kommen, das sind alles junge Männer zwischen 14 und 17, dann kommt es manchem so vor, als wäre da eine Art Armee im Anmarsch, aus dem Osten in Richtung Europa«, sagt Herr N., Offizier der Küstenwache.

Auf der nächtlichen Jagd nach Flüchtlingsbooten scheinen für die Küstenwache auf Lesbos Einsatzbefehle zu gelten, wie sie sonst nur zu Kriegszeiten denkbar sind: So löschen die Lambro-Patrouillenschiffe beim Verlassen des Hafens die Positionslichter. Dies wurde von uns während unseres mehrwöchigen Aufenthalts in Griechenland regelmäßig beobachtet und stellt einen klaren Verstoß gegen die internationalen Schifffahrtsregeln dar. Informell bestätigen Mitarbeiter der Küstenwache, dass dies auf Anweisung geschieht. Außerdem versuche man, die Flüchtlinge in ihren kleinen Booten in Angst und Schrecken zu versetzen: »Wir fahren ganz dicht an die Boote ran und wir machen den Scheinwerfer an, um zu sehen, wer da drauf ist. Natürlich drehen die nicht freiwillig um, die wollen ja hierher«, so N. Sollten die Flüchtlinge sich davon allein noch nicht zur Umkehr bewegen lassen, so gibt es ein spezielles Manöver, mit dem die vergleichsweise großen Schiffe der Küstenwache gezielt Wellen gegen die meist überfüllten Flüchtlingsboote auslösen: »... einfach drumherum fahren, Wellen machen und den Leuten einen Schrecken einjagen – so, als wollte man sagen: wir haben hier zu bestimmen – haut ab!«

Die Rechtsanwältin Natassa Strachini aus Chios kann diese Praxis bestätigen¹⁴:

»Also bei uns hier sind die Boote der Flüchtlinge größer als zum Beispiel auf Lesbos. Die haben auch Mo-

toren – nur die Afghanen benutzen immer noch Plastikboote, so vom Typ ›Kinderspielzeug‹, alle anderen haben Holzboote mit Motor. (...) Wenn sie beim Aufgreifen durch die Küstenwache nicht stoppen, dann haben die bei der Küstenwache spezielle Seile, die sie in die Schraube werfen, damit sich das Seil im Propeller verfängt ...

Dann bleibt auch die Maschine stehen, wenn der Propeller sich nicht mehr drehen kann. Nun, wie auch immer, jedenfalls sind sie nun gestoppt. Was nun folgt: Die Küstenwache kreist um die Flüchtlingsboote und damit werden Wellen erzeugt, die dann wirklich die Boote in internationale oder türkische Gewässer zurückdrängen. Das machen sie sehr oft so – und das funktioniert! Wir haben es ja jetzt mit einem Boot ohne Antrieb zu tun. Sie produzieren Wellen und setzen damit das Boot in Bewegung.«

Was dann geschieht, schildert Offizier N. so: »Normalerweise holen die Flüchtlinge ein Messer raus und schneiden das Boot kaputt. Wenn sie das aber nicht machen, dann ziehen meine Kollegen das Boot mit einem Seil zurück. Dann wehren sich die Leute manchmal, oder sie springen ins Wasser, um sich dann retten zu lassen. (...) Nachts ist es so, wenn wir sie kurz vor unserer Küste finden, und sie zerschneiden nicht ihr Boot, dann bringen wir sie manchmal zurück. Aber manchmal kommen sie auch tagsüber hier an. Und wenn sie dann ihr Boot nicht unbrauchbar machen – das ist dann ihr Fehler! – und

Boot der Küstenwache Lesbos mit Aufsatz zum Montieren eines Maschinengewehrs auf dem Vorschiff



dann packen wir sie wieder in ihr Boot und bringen sie zurück an die türkische Küste oder auf eine unbewohnte Insel. Das ist natürlich nicht offiziell, die Türken dürfen das nicht merken. Also entweder ziehen wir sie in ihrem eigenen Boot, oder wir nehmen die Leute und ihr Boot an Bord unseres Patrouillenschiffs, das geht schneller, dann fahren wir in die türkischen Gewässer, setzen das Boot aus und setzen die Leute da rein.«

Auch Küstenwacht-Chef Mikromastoras bestätigt, dass heimlich Flüchtlinge an die türkische Küste zurückgebracht werden, selbst wenn sie bereits griechischen Boden betreten hatten: »... manchmal, wenn wir sie an Land finden, an der Küste, dann sammeln wir sie ein und fahren sie zurück!«

Wegen der politisch angespannten Lage im Grenzgebiet gilt eine große Sorge der Behörden den Begegnungen mit der türkischen Küstenwache oder Marine. Aus diesem Grund, so Mikromastoras, halte sich das griechische Militär im Grenzgebiet weitgehend heraus: »Das Militär möchte das vermeiden. Denn sie sagen: wenn wir in solche Sachen verwickelt werden, dann provozieren wir damit vielleicht einen Krieg. Ein Krieg könnte durch so was ausgelöst werden! Und das wollen sie eben verhindern. Aber die Geheimdienste sind beteiligt.«¹⁵

Der Auftrag an die Einheiten der Küstenwache lautet, die Flüchtlingsboote zu stoppen und zur Umkehr zu bewegen. Während es in aller Regel technisch keine großen Schwierigkeiten bereitet, ein Flüchtlingsboot anzuhalten – notfalls werden Netze oder Leinen in den Propeller geworfen – ist der zweite Teil des Auftrags sehr viel schwieriger zu erfüllen: »Wenn es in der Nähe der Seegrenze ist, dann werden die Boote aufgefordert, zurückzufahren«, schildert ein Offizier die nächtliche Praxis. »Notfalls ziehen wir sie mit einem Seil rüber. Aber da wartet schon die türkische Küstenwache, das ist das Problem.«

Denn wegen der besonderen politischen Gegebenheiten gibt es keinerlei Koordination oder gar gemeinsame Rettungsaktionen im Grenzgebiet. Im Gegenteil: Sollte ein griechisches Patrouillenschiff, die Flüchtlinge im Schlepp, die Seegrenze überfahren, droht die Konfrontation mit türkischen Einheiten. So schildert Offizier N. das Verhalten der türkischen gegenüber der griechischen Küstenwache: »Manchmal kommen sie auf uns zugefahren, mit gezogenen Waffen und fahren Kreise um unsere Lambros herum, um uns Angst zu machen.« Auch die Kommandos der Spezialeinheiten, »die manchmal auch Leute direkt bis an die türkische Küste zurückbringen«, geraten häufiger ins Visier der türkischen »Kollegen«. »Manchmal haben die dann Probleme, wieder

nach Lesbos zu kommen, weil die türkische Küstenwache sie entdeckt hat und dann unsere Leute jagt,« so N.

»Alle sind informiert, aber nicht über Funk! Wir benutzen das Mobil-Telefon«. Auch die (mündliche) Anweisung an die Besatzungen der griechischen Küstenwachtkreuzer, nachts ohne Positionslichter auszulaufen, steht offenbar im Zusammenhang mit dem allnächtlichen, türkisch-griechischen Kleinkrieg. »Die Türken sollen nicht sehen, wie wir uns bewegen!«, sagt ein Offizier, denn »das ist hier immer noch wie im kalten Krieg, zwischen uns und der türkischen Küstenwache«.

Ein Krieg, bei dem Flüchtlinge und Migranten leicht zwischen die Fronten geraten können, wie die Rechtsanwältin Natassa Strachini befürchtet. Und die Verantwortlichkeiten lassen sich dabei kaum mehr ermitteln: »Alles spielt sich in der Nacht ab. Wer will da schon sagen, wo genau die Seegrenze verläuft? (...) Das ist so eine Art Pingpong-Spiel: Die Griechen schicken das Flüchtlingsboot rüber in die Türkei und die Türken schicken das Boot wieder auf die griechische Seite ... und dabei sterben Menschen, Schiffe gehen zu Bruch und so weiter«.

Die toten Flüchtlinge von Mitilini

In einer abgelegenen Ecke des Friedhofs in Mitilini liegt die letzte Ruhestätte von Rahim Sarvari, einem Flüchtling aus Afghanistan. Sein Grabstein trägt die Inschrift »No 1, 21-10-2006«. Der dreißigjährige Mann ertrank auf dem Weg nach Europa. Er gehört zu den wenigen Toten auf dem St. Panteleimon Friedhof in Mitilini, dessen Identität festgestellt werden konnte. Sarvaris Körper wurde identifiziert durch Familienangehörige. Versuche, ihn nach Afghanistan zu überführen, scheiterten an den bürokratischen Hürden in Griechenland. Das zweite Grab mit der Aufschrift »No 2« ist die Ruhestätte eines Afghanen, der mit Sarvari ertrank. Ihr Boot sank an der Nordost-Küste von Lesbos. Ganz in der Nähe liegen namenlos kurdische Kinder begraben. Sie starben im Jahr 2004 bei einem Schiffsunglück, ihre Mutter und drei Geschwister überlebten. Die Leichen der Kinder wurden an der Küste gefunden. Sie trugen noch Rettungswesten.

Seit 2002 wurden zwischen 40 und 60 Flüchtlinge und Migranten im St. Panteleimon begraben. Am Samstag, den 23. September 2007 wurden die Körper zweier minderjähriger Jungen aus Afghanistan an der Küste von Lesbos geborgen. Begräbnisse für die unbekannt



Namenloses Grab eines Flüchtlings in Mitilini/ Lesbos

Flüchtlinge werden in Anwesenheit von Beamten der Hafenspolizei und der lokalen Präfektur abgehalten. Die Präfektur übernimmt die Kosten der Beisetzung. Die meisten der toten Flüchtlinge waren Muslime, ein Begräbnis nach islamischen Ritual wurde ihnen in Mitilini jedoch verwehrt.

- 2 Gespräch mit B. aus Afghanistan im Lager Mitilini am 20. Juli 2007. B. ist sechzehn Jahre alt.
- 3 Gespräch mit M. aus Afghanistan in Mitilini am 21. Juli 2007.
M. wurde an diesem Tag aus der Haft entlassen.
Er ist 16 Jahre alt.
- 4 Gespräch mit Ali aus Afghanistan am 20. Juli 2007 in Mitilini. Ali ist 21 Jahre alt.
- 5 Gespräch mit A., 29 Jahre, Palästinenser aus dem Libanon, aufgezeichnet in Samos am 8. August 2007
- 6 Gespräch mit B. aus Äthiopien, aufgezeichnet in Samos am 8. August 2007
- 7 Gesprächsprotokoll vom 24. Juli 2007, aufgezeichnet von Rechtsanwältin Tzeferakou in Athen. Es gibt hierzu eine Akte mit einem medizinischen Bericht beim Medical Rehabilitation Centre for Victims of Torture in Athen. Der folgende Bericht deckt sich mit den Gesprächsaufzeichnungen im Haftlager Chios beim Besuch von Rechtsanwältin Tzeferakou, Rechtsanwältin Strachini und Karl Kopp am 16. Juli 2007.
- 8 Diese Informationen stammen aus einem Gespräch von Marianna Tzeferakou und Karl Kopp mit dem Rechtsanwalt von H., Taner Kilic, in Focia, Türkei, am 7. August 2007 und verschiedenen direkten Telefonaten mit H.
- 9 Stand: Ende September 2007
- 10 Vgl. Selbstdarstellung des Ministeriums auf seiner Homepage www.yen.gr
- 11 ebd.
- 12 Gespräche mit Angehörigen der Küstenwache und Fischern auf verschiedenen Inseln führte Elias Bierdel.
- 13 Gespräch mit Apostolos Mikromastoras, geführt von Elias Bierdel am 3. August 2007
- 14 Gespräch am 18. Juli 2007
- 15 Anders als etwa vor Lampedusa, Malta oder den Kanaren gibt es zwischen dem türkischen Festland und den griechischen Ägäis-Inseln keine internationalen Gewässer: In den manchmal nur wenige Kilometer breiten Meerengen stoßen die Hoheitsgewässer beider Länder unmittelbar aneinander. Der genaue Verlauf der Seegrenze ist überdies zwischen Ankara und Athen bis heute umstritten. Die griechische Küstenwache darf deshalb offiziell unter keinen Umständen in türkischen Gewässern operieren. Zu dem Zeitpunkt, wo ein Flüchtlingsboot von griechischen Grenzschützern gestoppt wird, befindet es sich bereits in territorialen Gewässern Griechenlands.

2. Illegale Zurückweisungen über die Landgrenze im Evros-Gebiet

Bereits seit einiger Zeit beobachten griechische Rechtsanwälte, dass die griechischen Behörden Flüchtlinge, die das griechische Territorium über die Landgrenze erreicht haben, heimlich in Haftzentren festhalten, ohne dass diese dort offiziell registriert sind. Sie werden gewöhnlich zwei Tage inhaftiert, ohne dass Kontakt zur Außenwelt besteht (incommunicado) und dann illegal und mit Gewalt in die Türkei zurückgeschoben. Es gibt Berichte, nach denen Flüchtlinge aus verschiedenen Grenzpolizeistationen gesammelt und in die militärische Zone gebracht werden. Sie werden dann gezwungen, den Fluss Evros in Richtung türkisches Territorium zu überqueren. In der Türkei droht insbesondere Flüchtlingen aus dem Irak und Iran die unmittelbare Abschiebung in ihre Herkunftsländer. Sie werden im Edirne Aliens Detention Center Tage oder Wochen inhaftiert.

Frau Z.¹⁶: Illegale Zurückweisung – anschließende Inhaftierung

Einer dieser Fälle ist der Fall der Iranerin Z. Im Gespräch mit ihrer Rechtsanwältin Tzeferakou schilderte Frau Z. ihre Erfahrungen folgendermaßen:

»Es war am Sonntag, der 18. März 2007 gegen 21 Uhr. Wir waren etwa 25 bis 27 Personen, als wir den Fluss Evros überquerten. Wir liefen auf griechischem Boden, als wir von Uniformierten entdeckt wurden. Sie forderten uns auf stehen zu bleiben und sie schossen in die Luft.

(...) Wir wurden gestoßen, sogar meine kleine Tochter (...) Neun von unserer Gruppe wurden verhaftet, die anderen entkamen. Wir wurden in ein Gefängnis gebracht. (...) Wir verbrachten dort zwei Nächte. Ich sagte den griechischen Polizisten so gut ich konnte, dass mein Ehemann in Griechenland lebt. Er ist Flüchtling. Und ich bat, mit ihm telefonieren zu dürfen. Sie verweigerten dies. Niemanden durfte ich anrufen, niemanden konnte ich um Hilfe bitten. Ich sagte ihnen, dass wir in unserem Land Iran in Gefahr waren. Sie fragten mich nur nach meinem Namen und der Nationalität.

Sie gaben uns eine Scheibe trockenes Brot zum Essen. Die Haftbedingungen waren schrecklich. Mein Kind leidet an Herzproblemen. (...) Wir waren der Gnade der Polizisten ausgeliefert. Die palästinensischen Mitgefangenen wurden geschlagen.

Am Dienstag, den 20. März 2007, gegen vier Uhr morgens nahm die Polizei uns alle mit und sie fuhren uns mit einem Lastwagen weg. Sie gaben uns nicht mal unser ganzes Gepäck zurück. Ich habe dabei einige wichtige Dokumente verloren. Wir wurden zum Fluss gebracht. Dort waren ungefähr 150 Flüchtlinge aus dem Irak, Somalia, Eritrea, Algerien, Iran etc. Die Polizisten zwangen uns – immer in Gruppen von etwa 20 bis 30 Personen – in ein Boot zu steigen. Wir wurden zum anderen Ufer des Evros gebracht – auf die türkische Seite.

Ein griechischer Mann machte den Transport. Er fuhr hin und wieder zurück. ... ich wurde mit meiner kleinen Tochter in der Nähe der türkischen Seite ins Wasser gestoßen und das Boot fuhr weg.

Ich war verzweifelt. Das Kind war krank. (...) Wir mussten etwa drei Stunden laufen. Und dann wurden wir von der türkischen Polizei verhaftet. Wir wurden in ein Gefängnis gebracht. Dort hat mich ein Polizist sexuell belästigt. Und später wurden wir ins Aliens Departement von Edirne gebracht. Die Haftbedingungen dort waren schrecklich. Ich hatte große Angst, in den Iran abgeschoben zu werden. Mein Kind war krank und es gab keine medizinische Behandlung. Es war sehr schmutzig und wir hatten keine Waschgelegenheit. Die Zellen waren überfüllt.

Nahezu alle Frauen in meiner Zelle waren krank. Jeden zweiten oder dritten Tag kamen Menschen, die gerade verhaftet worden waren. Die Mehrheit von ihnen kam aus Griechenland. Die meisten wurden dann abgeschoben in ihre Herkunftsländer. Es war eine hoffnungslose Situation.«¹⁷

Alarmiert von ihrem Ehemann versuchte das Medical Rehabilitation Center for Torture Victims unterdessen gemeinsam mit UNHCR und dem griechischen Ombudsmann, Frau Z. und ihre Tochter zu finden. Sie fragte bei den zuständigen Behörden an. Alle verantwortlichen Polizei-offiziere versicherten, es sei keine Mutter mit Tochter

in Abschiebungshaft. Die zuständige Abteilung im Ministerium für Öffentliche Ordnung antwortete dem UNHCR und dem Ombudsmann, dass keine Mutter mit Kind im gesamten Evros-Gebiet inhaftiert sei. Am nächsten Tag meldete sich Frau Z. heimlich aus einem Gefängnis in der Türkei.

Sie sagte ihrem Mann, dass sie am frühen Morgen von den griechischen Behörden zurückgewiesen worden war und nun in der Türkei inhaftiert sei. UNHCR Griechenland und UNHCR Türkei konnten gemeinsam die drohende Abschiebung in den Iran verhindern. Frau Z. stellte in der Türkei aus der Haft heraus einen Asylantrag und wurde kurze Zeit später vom UNHCR als Flüchtling anerkannt. Nach etwas weniger als zwei Monaten wurden Mutter und Tochter aus der Haft entlassen. Frau Z. wartet nun, nach vier Jahren Trennung, darauf, dass sie mit ihrem Mann zusammen leben kann.

Wir trafen ihren Mann Z. am 30. Juli 2007 in Athen. Er war sichtlich verzweifelt und besorgt über den Gesundheitszustand seines Kindes. Er berichtete, dass das 6-jährige Mädchen eine Herzoperation hinter sich habe und die nötigen Medikamente in der Türkei nicht zur Verfügung stünden. Herr Z. äußerte sein Unverständnis darüber, dass bislang noch keine Familienzusammenführung möglich war. Er bat uns, seine Schilderung der Ereignisse zu veröffentlichen (Bericht siehe Annex 1, S. 36).

16 Zum Schutz der Person wurde der Name geändert.

17 Auszug aus dem Gespräch von Frau Z. mit ihrer Anwältin Marianna Tzeferakou am 14. Mai 2007

3. Abschiebungsanordnung, Inhaftierung und Haftbedingungen

Zu Recht und Praxis

Alle von der Polizei an den griechischen Grenzen aufgegriffenen Personen werden als Ausländer betrachtet, die illegal eingereist sind (lathrometanastes – illegale Einwanderer). In der Regel inhaftiert die Polizei alle Aufgegriffenen und stellt für sie eine Abschiebungsanordnung aus.

Das heißt: Allen Schutzbedürftigen, selbst Asylsuchenden, Opfern von Folter, Minderjährigen, Schutzsuchenden aus Herkunftsländern wie Irak, Afghanistan oder Somalia wird eine Abschiebungsanordnung ausgehändigt. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt. Diese generelle Abschiebungsanordnung verletzt die Europäische Menschenrechtskonvention und das internationale Flüchtlingsrecht.

Auf Grundlage der Abschiebungsanordnung werden die Ankommenden inhaftiert. Laut dem griechischen Gesetz (3386/2005) ist der Zweck der Inhaftierung der Vollzug der Abschiebung. Die Haft soll ausnahmsweise angeordnet werden. In der Praxis werden alle inhaftiert, auch wenn sie nicht deportiert werden können. Auch Asylsuchende und besonders Schutzbedürftige wie Schwangere, Kranke und Kinder werden inhaftiert.

Offizielle Zahl der Aufgriffe an den Grenzen

Im Jahr 2006 betrug die Zahl der an den nordostägäischen Seegrenze und an der Landgrenze zur Türkei aufgegriffenen und inhaftierten Menschen knapp 20.000. Davon wurden 15.450 an den Landgrenzen (Evros-Gebiet) und 4.007 an der Seegrenze von Lesbos, Samos und Chios aufgegriffen.¹⁸

Chios:

2005	734
2006	661
2007 (bis 22 August 2007)	568

Samos:

2005	455
2006	1.580
2007 (bis 23. August 2007)	2.404

Lesbos:

2005	1.696
2006	1.766
2007 (bis 21. August 2007)	1.926

Evros:

2005	18.997
2006	15.450
2007 (bis 31. August 2007)	7.963

Laut griechischen Behörden stehen 1.850 Haftplätze für »illegale Einwanderer« (Stand Dezember 2006) zur Verfügung. Durch Neubauten erhöht sich diese Kapazität in naher Zukunft um 650 weitere Plätze. Einer der Neubauten soll zur Schließung des alten Haftlagers in Samos führen.¹⁹

Inhaftierung Minderjähriger

Im Oktober 2005 veröffentlichte der griechische Ombudsmann²⁰ einen Bericht über die »administrative Abschiebungshaft« für Minderjährige und die Abschiebung von minderjährigen Flüchtlingskindern in Griechenland, im Dezember 2006 einen Bericht über die Situation unbegleiteter Minderjähriger im Haftzentrum von Pagani-Mitilini/Lesbos.

Nach seiner Auffassung stellt die Regelinhaftierung von minderjährigen Familienangehörigen und unbegleiteten Minderjährigen einen klaren Verstoß gegen Artikel 21 und Artikel 5 der griechischen Verfassung dar. Außerdem verletze die Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen Artikel 37 (b) der UN-Kinderrechtskonvention, die Griechenland ohne Vorbehalte unterzeichnet hat. Der griechische Ombudsmann fordert die vollständige Abschaffung der administrativen Haft für Minderjährige.²¹

Misstände am Beispiel der Haftanstalten Chios, Samos und Lesbos

Rechtsschutz faktisch ausgeschlossen

In der Haft ist es für die Insassen in der Regel nicht möglich, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie werden noch nicht einmal über ihre Rechte informiert. Insbesondere der Zugang zu einem Asylverfahren ist in der Haft praktisch nicht möglich.

So kann ein Inhaftierter zwar gegen die Abschiebungsanordnung und die Haftentscheidung klagen. Gegen die Abschiebungsanordnung muss er innerhalb von fünf Tagen beim Ministry of Public Order klagen, gegen die Abschiebungshaftentscheidung beim Administrative Court. Der zuständige Administrative Court für Chios und Lesbos befindet sich in Mitilini. Der zuständige Administrative Court für Samos ist in Syros.

Ein Klage gegen Abschiebungsanordnung und Haftentscheidung scheitert aber bereits an der fehlenden Information und einer anwaltlichen Vertretung. Die Inhaftierten besitzen nicht die Finanzmittel, um einen Anwalt zu beauftragen. Gleiches gilt für die Asylantragstellung.

In Samos gibt es einen einzigen Rechtsanwalt für das gesamte Lager, der lediglich eine geringe Aufwandsentschädigung (300 EURO pro Monat) erhält. Angesichts der Vielzahl der Inhaftierten ist er nicht in der Lage, eine juristische Beratung für die Einzelnen durchzuführen und Klagen zu erheben. Im Lager Chios gibt es ebenfalls nur eine Anwältin, die ehrenamtlich tätig ist. Im Lager Mitilini ist es erst nach langen Verhandlungen mit der Präfektur und Polizei gelungen, zumindest einer Anwältin den Zugang zum Lager zu ermöglichen. Sie ist seit Ende August 2007 im Lager Mitilini tätig. Wie ihr Kollege in Samos erhält sie nur eine geringe Aufwandsentschädigung.

Das griechische Verwaltungsverfahren bei der Abschiebungsanordnung und der Haftentscheidung entbehrt jeglicher rechtsstaatlicher Grundlage. Das Recht auf Information, das Recht auf eine Anhörung, das Recht auf einen Übersetzer und ein effektives Klagerecht sind dabei nicht gewährleistet.

Haftdauer willkürlich

Die Haftdauer wird nicht einheitlich gehandhabt: In der Praxis verändert sie sich von Ort zu Ort und auch innerhalb einer Haftanstalt von Zeit zu Zeit ohne eine weitere Erklärung. Auch für unterschiedliche Gruppen von Flüchtlingen gab es unterschiedliche Regelungen. Zum Zeitpunkt unseres Besuchs hieß das konkret: Im Gefängnis von Samos müssen alle Flüchtlinge die Höchstdauer von drei Monaten absitzen, Flüchtlinge aus Afghanistan oder Somalia werden dagegen nur ein oder zwei Wochen inhaftiert. Auf der Insel Lesbos werden Flüchtlinge aus Afghanistan etwa einen oder zwei Tage inhaftiert, Flüchtlinge aus dem arabischen Raum bleiben 30 Tage in Haft. In Chios scheint die 30-Tages-Regelung für alle Herkunftsländer zu gelten.

Keine Dolmetscher

Professionelle Dolmetscher, die Informationen vermitteln können und für ein faires Asylverfahren unverzichtbar sind, gibt es nicht. In der Regel werden von den Behörden vor Ort Mitgefangene zu Dolmetscherdiensten herangezogen. Flüchtlinge im Haftlager Samos berichten von Misshandlungen durch den Besitzer eines Ladens, der während der polizeilichen Befragungen häufig als Dolmetscher fungiert. Die Praxis, informell zufällig zur Verfügung stehende Personen zu Dolmetscherdiensten heranzuziehen, provoziert überdies Angst und Misstrauen unter den Flüchtlingen, was fatale Konsequenzen haben kann: In Mitilini berichteten uns Flüchtlinge, dass sie bei der Polizei falsche Namen angaben, weil sie dem Mitgefangenen, der gleichzeitig als Übersetzer tätig war, misstrauten. Sie wollten ihre persönliche Geschichte nicht vor dieser Person offenbaren.

Kontakt mit der Außenwelt

Die Solidaritätskomitees in Chios, Samos und in Mitilini haben bislang keine Besuchserlaubnis für die Lager.

Die Solidaritätsgruppe in Samos darf jedoch zweimal in der Woche außerhalb der Hafräume Unterricht in der griechischen Sprache für maximal 20 Häftlinge erteilen.

In Chios gibt es Telefonzellen, die frei zugänglich sind. Jedoch besitzen die wenigsten Inhaftierten das Geld zum Kauf von Telefonkarten. In Samos und Mitilini stehen die Telefonzellen im Hof, deshalb hängt die Möglichkeit zu telefonieren von der Möglichkeit ab, den Innenhof betreten zu dürfen. Häufig wird in Samos und Mitilini tagelang der Hofgang verweigert.

Entlassung

Auch bei der Entlassung wird die versäumte Information und Rechtshilfe nicht nachgeholt. Den Betroffenen wird ein Dokument in griechischer Sprache ausgehändigt. Sie werden darin aufgefordert, das Land innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen. Eine Rechtsmittelbelehrung in einer Sprache, die sie verstehen, findet nicht statt.

Fahrtickets zur Weiterreise nach Athen werden von den Präfekturen in Chios und Samos bezahlt, in Mitilini geschieht dies nicht. In der Folge harren Flüchtlinge, darunter auch viele unbegleitete Minderjährige, tagelang obdach- und mittellos im Hafengebiet von Mitilini aus.

Nach der Weiterreise nach Athen droht häufig Obdachlosigkeit, und zwar auch dann, wenn ein Asylantrag gestellt wird. Zwar sollen Asylsuchende eine sogenannte »pink Card«²² ausgestellt bekommen, dies geschieht jedoch häufig mit einer erheblichen Zeitverzögerung von einem Monat. Da die Unterbringungskapazität in einem krassen Missverhältnis zu der Gesamtzahl der Asylsuchenden steht, beginnen viele Asylsuchende ihr Verfahren ohne Obdach oder irgendeine soziale Unterstützung.

Haftlager, Samos



Menschenunwürdige Haftbedingungen

Die Zustände in den drei von uns besuchten Haftanstalten auf Chios, Samos und Lesbos unterscheiden sich hinsichtlich der Gebäudebeschaffenheit und manch anderer Faktoren, sind aber bei allen dreien desolat. Zum Zeitpunkt unseres Besuches war die jeweilige Präfektur²³ zuständig für die Gebäude, die soziale Ausgestaltung der Haft, die Essensversorgung, die Ausstattung mit Hygieneartikeln etc. Die Präfektur entscheidet auch über die Ausstellung von Fahrtickets nach der Haftentlassung. Die Polizei ist zuständig für den Transport in die Einrichtung und die Bewachung.

Der Zugang zum Lager musste von unserer Delegation bei der Polizei und dem vorgesetzten Ministry of Public Order schriftlich beantragt werden.

Mersinidi: Haftanstalt auf Chios²⁴

Knapp 50 Meter oberhalb des Meeres, an dessen Strand sich Touristen erholen, liegt das Haftlager Mersinidi. Es ist seit 2003 in Betrieb. Die Insassen haben einen wunderschönen Blick aufs Meer. Auf dem mit Stacheldraht umzäunten Gelände stehen zehn Baracken. In jeder dieser Baracken befinden

sich drei Räume und eine Toilette. Im Lager gibt es 120 Betten²⁵. Die griechische Regierung gibt die Kapazität mit 200²⁶ Personen an. Die häufige Überbelegung und die karge Grundausstattung produzieren Spannungen. Tagsüber können sich die Inhaftierten innerhalb der Stacheldrahtumzäunung bewegen. Bei starker Sonne oder bei Regen sind sie auf dem Gelände weitgehend ungeschützt. Nachts wird die Baracke für die Frauen aus Sicherheitsgründen verschlossen.²⁷

Wir führten zahlreiche Einzelgesprächen mit Flüchtlingen, die ihren Angaben zufolge aus Marokko, Irak, Afghanistan und Libanon stammen, aber bei den griechischen Behörden sämtlich als »Palästinenser« geführt wurden. Die Flüchtlinge beklagten sich über die schlechte Essensqualität und die Enge. Es fehlt am Nötigsten. Viele bemängelten, dass sie nicht einmal die alltäglichen Dinge wie Seife, Handtuch, Zahnpasta etc. erhalten. Wir sprachen mit Flüchtlingen, die noch die zerschissenen Kleider am Leib hatten, die sie Wochen zuvor bei ihrer Ankunft trugen. Alle befragten Inhaftierten erklärten, dass es an heißem Wasser zum Duschen mangelt. Die ärztliche Versorgung wird als völlig unzureichend beschrieben. Wir sprachen mit einem Flüchtling aus Afghanistan, der eine Beinprothese trug. Er hatte durch eine Mine einen Fuß verloren. Er klagte über starken Schmerzen im Bereich der Amputation. Seine Bitte, einen kompetente Arzt aufzusuchen, wurde abgelehnt. Zum Zeitpunkt unseres Besuches kam ein Arzt einmal pro Woche ins Lager.

Da die übliche Behandlungsform die Verabreichung von Panadol, einem Schmerzmittel, ist, nennen die Insassen den Arzt auch »Mr. Panadol«. Bei schweren Erkrankungen veranlassen die diensthabenden Polizisten einen Transport ins Krankenhaus. Über das Wachpersonal gab es von Seiten der Inhaftierten keine Beschwerden. Vier Flüchtlinge schilderten uns jedoch Folterungen bei der Festnahme durch die Küstenwache. Drei irakische Flüchtlinge bestätigen als Augenzeugen in diesen Gesprächen die Aussagen des Folteropfers (siehe Annex 1, S. 33).

Haftanstalt Samos-City auf Samos

Nach Angaben der griechischen Regierung ist die Haftanstalt auf Samos auf 100 Personen ausgelegt.²⁸ Bei unseren Besuchen²⁹ hielten sich offiziell 192 Häftlinge in dem Gebäude auf. Unter den Insassen befanden sich eine Frau (aus Somalia) und 18 unbegleitete Minderjährige (14 aus Afghanistan und 4 aus Somalia). Eine Trennung zwischen Erwachsenen und unbegleiteten Minderjährigen findet nicht statt. Die Flüchtlingsfrau aus Somalia war in Begleitung einer Gruppe von vier anderen Männern aus Somalia, die sich nach eigenen Angaben, um den Schutz der Frau kümmerten.

Außerdem waren vier Asylsuchende unter den Inhaftierten. Asylsuchende müssen in der Regel die maximale Haftdauer von drei Monaten absitzen. Für die Einrichtung

Haftanstalt Samos-City



steht ein Anwalt zur Verfügung, der über EU-Mittel (aus dem auslaufenden EQUAL-Programm) finanziert wird. Der Rechtsanwalt erhält eine Aufwandsentschädigung von 300 Euro pro Monat für seine Arbeit. Das Gefängnis befindet sich in Samos City, es handelt sich um eine ehemalige Zigarettenfabrik aus dem Jahre 1928. Das mindestens baufällige, wenn nicht gar abbruchreife Haus liegt mitten in der Stadt. Beim Betreten schlägt uns unbeschreiblicher Gestank entgegen, es riecht nach Schweiß und Urin. Ein Sanitärtrakt existiert de facto nicht. Für knapp 200 Menschen steht zum Zeitpunkt unseres Besuches nur eine funktionierende Toilette zur Verfügung. Die Luft im Innern ist stickig, und es ist erbärmlich heiß. Ob Hofgang erlaubt wird, hängt nach Aussagen von Flüchtlingen von dem jeweils wachhabenden Polizisten ab. Er findet nur sporadisch und für kurze Zeit statt. Ähnlich verhält es sich mit der Benutzung der Telefonzelle, die sich im Innenhof befindet. Die Polizisten entscheiden, ob und wie lange telefoniert werden darf.

Über das Lager in Samos zeigte sich bereits eine Delegation des Europaparlaments im Juni 2007 entsetzt: »Generell lassen sich die Bedingungen als schmutzig, erbärmlich und unmenschlich beschreiben.« Weiter heißt es: »Die Einrichtung befand sich wirklich in einem äußerst baufälligen Zustand in einem Ausmaß, dass er eine Gefahr für die Häftlinge darstellt. (...) Die Sanitäreinrichtung ohne Türen, die von Männern wie Frauen benutzt werden muss, war in einem derart heruntergekommenen

Zustand, dass sie praktisch unbenutzbar war. Der Sanitärbereich war rund 1 cm hoch von fließendem Wasser/ Abwässern überschwemmt und stark verschmutzt. Zerbrochene Wasserbehälter/Leitungen hingen im wahrsten Sinne des Wortes von den Wänden herab, und eine funktionierende Toilette oder Dusche war nur schwer zu finden. Die Zustände waren in jeder Hinsicht entwürdigend und unhygienisch.«³⁰

In der Haftanstalt sprachen wir mit Flüchtlingen aus dem Libanon, Algerien, Afghanistan, Irak, Somalia und Äthiopien. Viele Häftlinge leiden aufgrund der katastrophalen hygienischen Situation an ansteckenden Hautkrankheiten (Krätze). Erkrankte Flüchtlinge berichteten uns, dass ihre Erkrankungen weitgehend unbehandelt bleiben, obwohl stundenweise eine Ärztin ins Lager kommt. In manchen Fällen ordnet die Ärztin zwar sogar eine Überstellung ins Krankenhaus an, diese unterbleibt jedoch.

Diese Einschätzung wird von der Delegation des Europaparlaments geteilt: »Als Arznei für Kranke wird hauptsächlich Aspirin verabreicht, da in der Einrichtung kaum eine medizinische Ausstattung vorhanden ist. Weil es an Wachpersonal fehlt, können Menschen nicht ins Krankenhaus gebracht werden. Und wenn es möglich wäre, den Transport ordnungsgemäß zu organisieren, hätte das Krankenhaus nicht genügend Kapazität für die Behandlung.«³¹



**Samos: Schlafsaal
in der Haftanstalt**



Samos: Kinderspielplatz im neuen Gefängnis

Samos: Neues Gefängnis



Wir sprachen mit einem Palästinenser aus dem Libanon, dem bei der Misshandlung durch die Küstenwache eine Rippe gebrochen worden war. Bis zum Zeitpunkt unseres Besuches war keine Krankenhausuntersuchung angeordnet worden, obwohl der Betroffene seit Wochen über Schmerzen und Blut im Speichel geklagt hatte. Erst am zweiten Besuchstag konnte unsere Delegation durchsetzen, dass der misshandelte Flüchtling ins Krankenhaus gebracht und dort – knapp zwei Monate nach der Misshandlung – endlich behandelt wurde.³² Flüchtlinge aus Äthiopien und Algerien berichten ebenfalls von schweren Misshandlungen beim Aufgriff durch die Küstenwache.

Die Haftanstalt auf Samos soll demnächst geschlossen werden. Das neue Gefängnis in Vathy befindet sich seit Jahren im Bau, soll aber in Kürze eröffnet werden. Damit wird sich die Zahl der verfügbaren Haftplätze auf Samos auf rund 400 Plätze vervierfachen. Das neue Gefängnis soll gegenüber dem derzeit betriebenen einige Verbesserungen für die Insassen bereithalten: Sie betreffen einen Freigangsbereich, spezielle Aufenthaltsbereiche für Frauen und Kinder und funktionierende Sanitäreinrichtungen. Die Delegation des Europaparlaments hat jedoch Zweifel angemeldet, »ob die »hüttenförmige« Flachdachausführung der Bauten für das örtliche Klima geeignet ist.«³³ Wie auch immer: Kein Kinderspielplatz wird darüber hinwegtäuschen, dass es sich auch bei der neuen Einrichtung um ein Gefängnis für Menschen handelt, die keine Straftaten begangen haben und Schutz brauchen.

Haftanstalt Pagani-Mitilini auf Lesbos

Das Lager Pagani-Mitilini besteht aus mehreren großen Lagerhallen. Die Inhaftierten leben in diesen Hallen – in der größten stehen 60 Betten – aufgeteilt nach Ländergruppen. Nach Angaben der Behörden ist dieses Gefängnis für 500 Personen ausgelegt. In dem Haftlager befanden sich zum Zeitpunkt unseres Besuches³⁴ 150-200 Personen. Die neuen Container für Familien und unbegleitete Flüchtlingskinder standen ungenutzt im Hof. Wegen fehlender Isolierung sind diese nach Aussagen des Wachpersonals in den heißen Sommermonaten nicht nutzbar.

Die sanitären Verhältnisse in den vollbesetzten Trakten, wo die afghanischen Erwachsenen und Minderjährigen sowie die Männer aus dem Irak und Palästina eingesperrt waren, waren unhaltbar. Pro Hallentrakt gab es eine Toilette und eine Dusche. Auch die Matratzen und Decken waren erheblich verschmutzt. Das Leitungswasser war ungenießbar.

Der Hof- bzw. Freigang in Mitilini ist nicht geregelt. Flüchtlinge aus arabischen Ländern beklagten im Gespräch, dass ihnen der Hofgang völlig verweigert werde.

Im Frauentrakt waren an diesem Besuchstag nur zwei Frauen untergebracht: eine Frau aus Somalia und eine ältere Frau aus dem Zentralirak, die bei den griechischen Behörden als »Palästinenserin« geführt wurde. Wenige Tage vor unserem Besuch, war auf Druck von Giorgos Tsaropoulos, Direktor des UNHCR Griechenland, eine größere Gruppe minderjähriger Mädchen aus Somalia entlassen worden.³⁵



Lesbos: Eingangstor des Haftlagers

Minderjährige in Mitilini

Mehr als 30 Minderjährige aus Afghanistan befanden sich zum Zeitpunkt unseres Besuchs unter den Inhaftierten – der jüngste war gerade zehn Jahre alt. Diese Kinder und Jugendlichen waren nicht getrennt von den Erwachsenen untergebracht. Sie berichteten uns von Misshandlungen durch die Küstenwache und Zurückweisungen auf offener See. Eine Gruppe dieser Minderjährigen berichtete, dass sie von der griechischen Küstenwache einfach auf einer unbewohnten türkischen Insel ausgesetzt wurden, ohne Wasser und Nahrung.

Die afghanischen Minderjährigen wurden in zwei Gruppen am Tag unseres Besuches am Freitag, den 20. Juli 2007 und am darauffolgenden Samstag, den 21. Juli 2007 entlassen. An beiden Entlassungstagen musste außerhalb des Lagers eine Erstverpflegung für sie organisiert werden. Die erste Gruppe war gezwungen, eine Nacht im Hafen von Mitilini verbringen, weil es keine kostengünstige Fährverbindung nach Athen gab. Sie erhielt keinerlei Informationen über Asylantragstellung, Unterkunfts- oder andere Überlebensebenen. Auf ihren Entlassungspapieren (ein Informationspapier in griechischer Sprache mit der Aufforderung das Land innerhalb von 30 Tagen zu verlassen – auf der zweiten Seite war die Abschiebungsanordnung angeheftet) wurden die minderjährigen Kindern offenkundig wahllos irgendeinem der afghanischen Erwachsenen mit dem Vermerk: »Bruder« oder »Cousin« zugeordnet und dessen Bild aufgeklebt. Einige offensichtlich Minderjährige hat man in den Papieren ohne nachvollziehbare Anhaltspunkte schlicht zu Volljährigen erklärt. Unsere Delegation hat diese Kinder



Haftlager Lesbos: Für jeweils 50 Flüchtlinge steht zum Zeitpunkt unseres Besuches nur eine einzige Toilette zur Verfügung.



Lesbos: Schlafsaal im Haftlager

über die Rechtssituation in Griechenland und Europa informiert und eine Organisation hinzugezogen, die im Bereich der Kinderrechte und Aufnahme von Flüchtlingskindern arbeitet. Bei den Gesprächen mit den afghanischen Jungen stellte sich heraus, dass einige Verwandte mit einem legalen Status in anderen europäischen Ländern hatten. Sie haben nach der europäischen Dublin-II-Verordnung teilweise Anspruch darauf, von dem europäischen Staat aufgenommen zu werden, in dem sich ihre Familienangehörigen aufhalten. Bislang existiert aber in Griechenland kein System, das überhaupt prüft, ob und aus welchen Gründen sich ein Minderjähriger allein in Griechenland aufhält. Potentielle Begünstigte einer Familienzusammenführung nach der europäischen Dublin-II-Verordnung werden so nicht erkannt. Auch mögliche Opfer von Menschenhandel werden so nicht erkannt und in Folge dessen nicht geschützt.

Exkurs: Das Rückübernahmeprotokoll zwischen Türkei und Griechenland

Im Jahr 2001 unterzeichneten der griechische Außenminister und sein türkischer Kollege ein bilaterales Abkommen »on combatting crime, especially terrorism, organized crime, illicit drug trafficking and illegal immigration«³⁶. In Artikel 8 wird die Kooperation im Kampf gegen illegale Einwanderung bis zum Abschluss eines Rückübernahmeprotokolls geregelt. In einem Protokoll zu diesem Artikel³⁷ wird sehr detailliert die Rücknahme eigener Staatsangehöriger und sogenannter Drittstaatsangehöriger ohne Aufenthaltsrecht geregelt. UNHCR und das nationale Komitee für Menschenrechte kritisieren, dass es keine besonderen Schutzvorschriften für Flüchtlinge gibt.

Griechenland verband mit dieser Unterzeichnung die Hoffnung, seine Ostgrenze im Hinblick auf »illegale Einwanderung« effizienter abzuriegeln. Die Umsetzung des Rückübernahmeprotokolls verlief jedoch aus der Sicht der griechischen Regierung bis Anfang 2007 äußerst unbefriedigend. So hat Griechenland nach Aussagen des Ministry of Public Order zwischen April 2002 und November 2006 der Türkei 1.892 Vorgänge vorgelegt, die 23.689 Personen betreffen. Die türkischen Behörden übernahmen davon lediglich 2.841 Personen auf der Grundlage des Rückübernahmeprotokolls. Griechenland beklagt überdies, dass die Überstellungen auf sehr komplizierte und kostenintensive Weise über Evros/Nordgriechenland vollzogen werden müssen, da die im Protokoll vereinbarten sechs Rückübernahmestellen bislang nicht geschaffen wurden.³⁸

Rückübernahmen Griechenland – Türkei³⁹

- 2004:** 4.006 Anträge an die Türkei, davon 119 (3 %) akzeptiert.
- 2005:** 1.992 Anträge an die Türkei, davon 152 (7,6 %) akzeptiert.
- 2006:** 2.055 Anträge an die Türkei, davon 73 (3,6 %) akzeptiert.

Seit Anfang 2007 beginnt die Türkei verstärkt, irakische Flüchtlinge auf Grundlage des Rückübernahmeprotokolls zurückzunehmen. Am 1. August 2007 appellierten sechzehn griechische Menschenrechtsorganisationen, Abschiebungen von irakischen Flüchtlingen zu beenden. Nach Aussagen von Panagiotis Papadimitriou vom Greek Council of Refugees liegen den Polizeibehörden Informationen vor, nach denen mindestens drei massive Zurückweisungen von irakischen Flüchtlingsgruppen – jeweils vierzig Personen – in den ersten fünf Monaten des Jahres 2007 stattfanden. »Es ist sehr wahrscheinlich, dass die richtigen Zahlen sehr viel höher sind«, so Papadimitriou.⁴⁰

Aus der Sicht der griechischen Menschenrechtsorganisationen zeigt sich bei dieser völkerrechtswidrigen Praxis, dass es die oberste Priorität der Polizei ist, Flüchtlinge los zu werden. »Aber da Griechenland sie nicht einfach in den Irak abschieben kann, ist die Zurückweisung in die Türkei aus der Sicht der griechischen Behörden eine hervorragende Lösung«, so Eleni Spathana (Vereinigung der Rechtsanwälte für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten, Athen). Die Zurückweisungen und Abschiebungen stellen eine klare Verletzung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention dar, so Spathana.

Für die Flüchtlinge hat das Rückübernahmeprotokoll fatale Konsequenzen, insbesondere für irakische Flüchtlinge: Ihnen droht nach der Überstellung in die Türkei die unmittelbare Abschiebung in den Irak. UNHCR bestätigt, dass eine Gruppe von 135 irakischen Flüchtlingen von den türkischen Behörden auf dem Weg nach Griechenland inhaftiert wurde. Sie wurden anschließend in den Irak abgeschoben.⁴¹

Die Abschiebung irakischer Flüchtlinge findet über das Evros-Gebiet, insbesondere über die Kipoi Grenzstation statt. Irakische Flüchtlinge werden von den Inseln Chios oder Samos nach Evros gebracht und in die Türkei abgeschoben.

In Gesprächen mit irakischen Flüchtlingen auf Chios und in Mitilini wurde uns berichtet, dass sie Angst haben, während der grenzpolizeilichen Registrierungsphase als Iraker identifiziert zu werden. Sie bezeichneten sich als Palästinenser, um der Gefahr der Abschiebung in die Türkei zu entgehen.

- 18 Ministry of Public Order, zitiert nach UNHCR Griechenland: Antwort vom 14. September 2007 auf eine Anfrage der Vereinigung der Rechtsanwälte für die Rechte von Migranten und Flüchtlingen.
- 19 Antwort der griechischen Regierung vom 20.12.2006 auf den CPT-Bericht – Report to the Government of Greece on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 27 August to 9 September 2005, Strasbourg, 20 December 2006
- 20 Unabhängige Behörde, die im Oktober 1998 per Gesetz geschaffen wurde und seit 2003 auch ein Mandat zur Verteidigung der Kinderrechte besitzt (Law No. 3084/2003)
- 21 Ombudsmann: Schlussfolgerungen zur Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Pagani-Mitilini vom Dezember 2006, Bericht zur administrativen Inhaftierung und Abschiebung von Minderjährigen vom Oktober 2005 – www.synigoros.gr
- 22 Die rosa Karte bestätigt, dass der Inhaber einen Asylantrag gestellt hat und sich im Asylverfahren befindet. Sie berechtigt ihn, sich für einen Zeitraum von sechs Monaten in Griechenland aufzuhalten und wird in Sechs-Monats-Intervallen erneuert. Besitzer der »rosa Karte« können eine Arbeitserlaubnis beantragen, falls sie nicht inhaftiert sind.
- 23 Präfektur: Die Politische Gliederung Griechenlands kennt vier Verwaltungsebenen. Der Staat ist in 13 Verwaltungsregionen (griechisch diikitikés perifériës/διοικητικές περιφέρειες) gegliedert, die weiter in 51 Präfekturen (griechisch nomí/νομοί,) und 4 Präfekturbezirke (nomarchíes/νομαρχίες) unterteilt sind. Die Präfekturen entsprechen grob den deutschen Landkreisen.
- 24 Besuch von Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou (Athen), Rechtsanwältin Natassa Strachini (Chios) und Karl Kopp (Frankfurt) am 16. Juli 2007 von 18 bis 22 Uhr
- 25 Natassa Strachini am 16. Juli 2007 in Chios
- 26 Im Antwortschreiben Griechenlands an das CPT vom 20.12.2006 sprechen die Verantwortlichen von einer Aufnahmekapazität von 200 Personen.
- 27 Vgl. auch CPT-Bericht
- 28 Antwort der griechischen Regierung vom 20.12.2006 an das CPT
- 29 Besuche von Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou (Athen), Karl Kopp (Frankfurt) und Anna Pelizzoni, Maria Xidi und Yiasemo Kehagia, Refugee Solidarity Committee Samos am 18. und 19. Juli 2007
- 30 Vom 13. bis 16. Juni 2007 besuchte eine Delegation des Innenausschusses des Europaparlaments verschiedene Haftzentren für Flüchtlinge. Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres: Bericht der Delegation des LIBE-Ausschusses über den Besuch in Griechenland (Samos und Athen) vom 2. Juli 2007
- 31 Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres: Bericht der Delegation des LIBE-Ausschusses über den Besuch in Griechenland (Samos und Athen) vom 2. Juli 2007
- 32 Der Flüchtling wurde nach 92 Tagen freigelassen. Er lebt jetzt auf Kreta und befindet sich im laufenden Asylverfahren.
- 33 Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres: Bericht der Delegation des LIBE-Ausschusses über den Besuch in Griechenland (Samos und Athen) vom 2. Juli 2007
- 34 Das Lager besuchten Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou und Karl Kopp sowie Efi Latsoudi und Tulina Demeli, zwei Vertreterinnen der örtlichen Asylinitiative am 20. Juli 2007.
- 35 Quelle: Gespräch von Marianna Tzeferakou und Karl Kopp mit dem griechischen UNHCR-Repräsentanten Giorgos Tsarbopoulos in Samos am 19. Juli 2007
- 36 law 2926 vom 27. Juni 2001 (Agreement between the Hellenic Republic and the Republic of Turkey on cooperation of the Ministry of Public Order of the Hellenic Republic and the Ministry of the internal Affairs of Turkey on combatting crime, especially terrorism, organized crime, illicit drug trafficking and illegal immigration)
- 37 law 3030 vom 15. Juli 2002
- 38 Ministry of Public Order, zitiert nach South-East Europe Review 2/2006
- 39 ebd.
- 40 Gespräch vom 1. August 2007 mit Günter Burkhardt und Karl Kopp in Athen
- 41 Presseerklärung von UNHCR vom 26. Juli 2007: UNHCR deplores reported forced return of 135 Iraqis by Turkey

4. Patras – Tor nach Westeuropa?

Teil unserer Recherchereise war auch ein Aufenthalt in der Hafenstadt Patras, wo sich der größte Fährhafen nach Italien befindet.⁴² Im Hafengebiet von Patras trafen wir auf eine Gruppe Minderjähriger, die wir bereits im Gefängnis auf Lesbos getroffen hatten.

Sie hatten sich mittlerweile von Lesbos über Athen bis nach Patras durchgeschlagen. Wie hunderte von Menschen warteten sie hier auf die Chance, nach Italien oder in ein anderes europäisches Land zu gelangen. Als wir die Gruppe, die freundlich auf uns zukam, auf einen kleinen Imbiss einluden, mussten wir feststellen, dass die Flüchtlinge im Hafen von Patras in einer sehr schlechten Verfassung waren: Viele waren schlicht völlig ausgehungert. Afghanische Minderjährige und junge Männer kamen zu Dutzenden auf uns zu. Wir organisierten eine notdürftige Verpflegung an der nächst gelegenen Imbissbude.

Nicht nur der Hunger ließ die Flüchtlinge verzweifeln. Etliche Flüchtlinge wiesen teils schwere Verletzungen

auf. Wir besichtigten das behördlich geduldete Camp der Flüchtlinge, das vorwiegend aus selbst zusammengebauten Hütten besteht. Es befindet sich außerhalb von Patras, am Rande eines kleinen Flusses, in dem sich die Menschen waschen. Eine Wasserversorgung existiert, soweit wir es sehen konnten, nicht, sanitäre Anlagen ebenfalls nicht.

Im Lager begegnen uns die Menschen zuerst mit Misstrauen. Sie wirken verstört und sind offenkundig auf Unterstützung angewiesen. Im Gespräch müssen wir feststellen, dass die Flüchtlinge über ihre Lage und das europäische Asylrecht, insbesondere das Dublin II-Verfahren, vollkommen uninformiert sind. In der Gruppe der Flüchtlinge waren viele, die auch nach den restriktiven Regeln des europäischen Verteilungssystems gute Chancen auf einen legalen Aufenthalt oder ein Asylverfahren in einem anderen europäischen Land gehabt hätten.

Patras: obdachlose Flüchtlinge an einem Fluss, der als einzige Wasserstelle dient



Die Menschen aus dem Lager versuchen, in das abgeschlossene Hafengebiet zu gelangen. Sie wollen mit Fährschiffen Italien erreichen. Manchmal versuchen sie, festgeklammert an LKWs auf die Fährschiffe zu kommen. Erneut hören wir von Misshandlungen durch die griechische Küstenwache, diesmal im Hafen, beim Versuch der Weiterreise innerhalb Europas. Die Flüchtlinge berichten uns auch, dass es zu Todesfällen kommt, wenn Flüchtlinge versuchen, auf einen LKW zu gelangen, einmal sei ein LKW-Fahrer bewusst angefahren und ein Flüchtling sei zerquetscht worden. Die Flüchtlinge berichten, dass sie selbst mit elektrischen Stöcken geschlagen worden seien. Ein junger Flüchtling, offensichtlich minderjährig, erzählt, dass er bereits signalisiert hatte, von einem LKW wieder herunterzusteigen, als ihm ein Polizist einen gezielten Schlag von unten auf die Nase gegeben und ihn dann schwer misshandelt habe. Ein anderer hat Verletzungen im Nierenbereich, auch er ist kaum älter als 16 Jahre.

Wir sehen uns veranlasst, für die schwerer Verletzten eine medizinische Behandlung zu organisieren. Wir fahren daher mit dem Taxi zum nächsten Krankenhaus und können dort eine medizinische Akutversorgung erreichen. Die Flüchtlinge haben Angst, die Misshandlungen durch die Polizei anzuzeigen – jedenfalls, solange sie in Griechenland waren. Ein Flüchtling, der an der Nase verletzt ist, wird in ein Spezialkrankenhaus gebracht, wo der Nasenwurzelbereich noch einmal gesondert untersucht wird. Ergebnis der ärztlichen Untersuchung: Eventuell ist eine schwere Operation erforderlich.

Beispiele für Verletzungen der in Patras angetroffenen Flüchtlinge:

- Flüchtling A: schwere Augenverletzung links, Handgelenk geschwollen. Er ist 14 Jahre alt und will nach Großbritannien reisen.
- Flüchtling B: 18-jährig, hat einen Bruder in Deutschland mit Aufenthaltsstatus. Seine Mutter lebt in Belgien. Er hat eine offene, eiternde Wunde im Unterleib.



Patras: Flüchtling nach schweren Misshandlungen nach der Behandlung im Krankenhaus.

- Flüchtling C: Seine Finger sind nicht bewegbar. Die Diagnose ergibt, dass eine Operation erforderlich ist. Sein Alter gibt er mit 15 Jahren an.
- Flüchtling D: 15 Jahre alt, Verletzung an der Nase. Die medizinische Diagnose ergibt folgendes: Prellungen der Niere durch Schläge, verschobene Nasenscheidewand. Er kann nicht mehr durch die Nase atmen. In einem Monat ist eine weitere Behandlung nötig. Es soll noch geprüft werden, ob der Knochen unterhalb des Auges gebrochen ist. Hier besteht ein schweres medizinisches Risiko. Der Bluterguss aufgrund des Schlages im Gesichtsbereich unterhalb des Auges führt bereits jetzt zu Kopfschmerzen.

42 Aufenthalt von Günter Burkhardt, Karl Kopp, Marianna Tzeferakou und Mubarak Shah (Dolmetscher) am 29. Juli 2007

Exkurs: Kurzinformationen zum Asylsystem in Griechenland

Asylzugangszahlen und Anerkennungsquoten

In den letzten fünf Jahren hat sich die Zahl der Asylantragsteller EU-weit halbiert. Griechenland gehört zu den wenigen EU-Staaten, die laut Statistik einen Anstieg zu verzeichnen haben. Nach Angaben des Ministry of Public Order registrierte Griechenland 9.050 Asylgesuche in 2005. Dies bedeutet eine Verdopplung der Zugangszahlen im Vergleich zu 2004, als 4.469 Personen einen Asylantrag stellten. Im Jahr 2006 verzeichneten die griechischen Behörden nochmals einen Anstieg auf 12.270 Asylgesuche. Vom 1. Januar 2007 bis 1. Juli 2007 wurden in Griechenland 14.594 Asylanträge registriert.⁴³ 94,76 Prozent aller Asylanträge wurde in Athen (13.997 Asylanträge) gestellt, 0,7 Prozent (103 Anträge) an den Grenzen. Es gab 24 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen, davon 11 aus Afghanistan, 4 aus Pakistan, 3 aus dem Irak und je 1 aus Sudan und Syrien.⁴⁴

Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden in Griechenland im ersten Halbjahr 2007⁴⁵

Pakistan	4.759	Asylgesuche
Irak	3.483	
Bangladesh	2.322	
Afghanistan	769	
Georgien	830	
Syrien	723	
Somalia	110	
Türkei	102	

Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden in Griechenland 2006⁴⁶

Bangladesh	3.750	Asylgesuche
Pakistan	2.378	
Irak	1.415	
Afghanistan	1.087	
Georgien	428	
Nigeria	391	
Sudan	183	
Äthiopien	170	
Indien	162	

Die Zahl derer, denen ein Flüchtlingsstatus gewährt wird, tendiert in Griechenland gegen Null: Im Jahr 2004 erhielten 0,3 % aller Asylsuchenden einen Flüchtlingsstatus. Nimmt man die humanitären Schutzformen dazu, beträgt die Schutzquote 0,9 %. Das war seinerzeit die niedrigste Anerkennungsquote in der – noch nicht erweiterten – EU. Im Jahr 2005 stieg die Schutzquote – Flüchtlingsstatus plus andere Schutzformen – minimal auf insgesamt 1,9 % (39 Personen)⁴⁷, 2006 fiel sie wieder auf 1,2 %⁴⁸. Von 1. Januar bis Juli 2007 wurden 13.445 Asylanträge negativ beschieden (darunter aus dem Irak 2.649, aus Afghanistan 685, aus Syrien 545, aus dem Iran 222, aus Somalia 77, aus dem Sudan 75). Bis einschließlich August 2007 erhielten 16 Personen einen Flüchtlingsstatus, 11 Personen einen humanitären Status.⁴⁹

Aufnahmekapazitäten

Griechenland besitzt kein adäquates Aufnahmesystem. Das griechische Aufnahmesystem stellt aktuell nur 740 Unterkunftsplätze im ganzen Land bereit.⁵⁰ Die meisten dieser Unterkünfte erfüllen nach Ansicht des UNHCR Griechenland nicht einmal minimale Standards. UNHCR kritisiert, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung und Schulbildung nicht ausreichend gewährleistet ist. Außerdem werden keinerlei Vorkehrungen für die besonders Schutzbedürftigen getroffen. Es gibt keine speziellen Maßnahmen für Opfer von Folter, unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen oder Behinderte.⁵¹

Die Folgen des Mangels an Unterkünften und sozialer Versorgung liegen auf der Hand: Asylsuchende bleiben in Griechenland auch während des laufenden Verfahrens vielfach obdachlos und ohne jede soziale Unterstützung. Sogar besonders Schutzbedürftige sind gezwungen, sich alleine durchzuschlagen oder auf private Hilfe zu hoffen. Dass in einer solchen Situation von zahlreichen Flüchtlingen die dubiosen Weiterflucht-Angebote der Schlepper in einen anderen europäischen Staat als Ausweg aus der Misere in Anspruch genommen werden, versteht sich von selbst.

Asylverfahren

Das *Presidential Decree 61/1999* (PD 61/99) regelt das Asylverfahren in Griechenland.

Festgelegt wird darin, dass Asylanträge innerhalb von drei Monaten vom Security Police Departments and Aliens Departments (untersteht dem Ministry of Public Order) geprüft werden. Bei Asylanträgen von Inhaftierten in Häfen und Flughäfen soll die Überprüfung des Antrages am gleichen Tag erfolgen. Die Asylüberprüfung beinhaltet eine Anhörung des Asylsuchenden. Ein Dolmetscher wird vom Ministry of Public Order gestellt.

Die Anhörung führen zwei Polizeibeamten in Zivil durch. Sie erstellen einen Bericht, der vom Dolmetscher rückübersetzt wird. Am Ende der Anhörung unterschreibt der Asylsuchende den Bericht. Die zwei Polizeibeamten fügen ihre Anmerkungen und Meinungen an. Von dem Asylsuchenden werden Fotos gemacht und Fingerabdrücke genommen. Danach soll ein Ausweispapier ausgestellt werden, die »rosa« Karte (»pink card«)⁵². Die rosa Karte bestätigt, dass der Inhaber einen Asylantrag gestellt hat und sich im Asylverfahren befindet. Sie berechtigt ihn, sich für einen Zeitraum von sechs Monaten in Griechenland aufzuhalten und wird in Sechs-Monats-Intervallen erneuert. In der Praxis wird die Erstaussstellung der rosa Karte häufig erheblich verzögert. Besitzer der »rosa Karte« können eine Arbeiterlaubnis beantragen, falls sie nicht inhaftiert sind.

Die Entscheidung in der ersten Instanz fällt der General Secretary des Ministry of Public Order unter Einbeziehung der Empfehlungen des National Security Directorate, das ebenfalls dem Ministerium unterstellt ist. Damit obliegt die Asylentscheidung einer Behörde, die zentral auch mit Grenzschaufgaben und der Verhinderung der sogenannten illegalen Einwanderung befasst ist. Vor diesem Hintergrund muss unter Umständen auch die extrem niedrige Anerkennungsquote vor allem in der ersten Instanz betrachtet werden: Im Jahr 2005 wurde von der Behörde in ganzen zwei Fällen eine erstinstanzliche positive Asylentscheidung gefällt.

Zweite Instanz

Nach Ablehnung in der ersten Instanz muss der Asylsuchende in einer Sprache informiert werden, die er versteht. Er hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen Widerspruch gegen die Ablehnung einzulegen. In beschleunigten Verfahren gilt eine Widerspruchsfrist von zehn Tagen. Die Frist verkürzt sich bei Flüchtlinge, die im Transit am Flughafen oder in den Seehäfen festgehalten werden, auf fünf Tage. Die gleiche Frist gilt für Flüchtlinge, denen die Einreise verweigert wurde.⁵³

Die Überprüfung der negativen Entscheidung wird nicht durch eine unabhängige Instanz durchgeführt, sondern obliegt ebenfalls dem Ministry of Public Order. Der Minister soll innerhalb von 90 Tagen entscheiden. Dabei konsultiert der Minister ein sechsköpfiges Gremium (Appeals Board), das folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- ein Rechtsberater des Ministeriums (Legal Adviser), der auch als Präsident des Gremiums fungiert;
- zwei Vertreter des Außenministeriums (diplomatic officer und legal adviser of the Ministry of Foreign Affairs);
- ein hochrangiger Offizier der griechischen Polizei;
- eine Repräsentantin der Athener Anwaltskammer (Athens Bar Association);
- ein Vertreter des UNHCR in Griechenland.

Das Gremium interviewt den Asylsuchenden. Ein Rechtsbeistand wird staatlicherseits nicht gestellt. Die Entscheidung trifft der Minister, er ist dabei nicht an das Votum des Gremiums gebunden. Das Expertengremium des »Appeals Board« hat also effektiv keine Entscheidungskompetenz, sondern einen rein beratenden Charakter.

Die Verfahrensüberprüfung, die nach einer endgültig negativen Entscheidung durch ein Gericht – den »Council of State« – durchgeführt wird, überprüft nicht den Inhalt der Asyablehnung, sondern nur etwaige Verfahrensfehler.

Aufnahme und Verfahren für unbegleitete Minderjährige

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen momentan circa 85 Plätze⁵⁴ im ganzen Land zur Verfügung. In Athen existieren offiziell zehn kindgerechte Plätze. Diese wenigen verfügbaren Aufnahmeplätze werden Kindern und Jugendlichen – wenn überhaupt – nur nach einer Asylantragstellung gewährt. Das zuständige Gesundheitsministerium beabsichtigt, die Aufnahmekapazitäten auf 100 Plätze zu erhöhen.

Im griechischen Gesetz ist die Altersfeststellung nicht geregelt. Seitens der Behörden wird keine Altersfeststellung durchgeführt. Vereinzelt akzeptieren Polizisten die Altersangaben nicht. Aufgrund der gesetzlichen Regelung, dass Jugendliche erst ab 18 Jahren Zugang zum Arbeitsmarkt haben, geben häufig wesentlich Jüngere bei ihrer Registrierung an, volljährig zu sein.

Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht sind die Rechte von Minderjährigen nicht sichergestellt. Das Gesetz sieht zwar vor, dass der »Prosecutor for minors« die Belange

der Kinder im Asylverfahren vertritt. In der Praxis findet diese Vertretung in der Regel nicht statt. Auf diese und andere Defizite bei der Aufnahme von Flüchtlingskindern hat der griechische Ombudsmann in den letzten Jahren immer wieder hingewiesen.⁵⁵ Meist erfahre der Prosecutor überhaupt nichts von der Anwesenheit eines Kindes. Selbst wenn diese Informationen vorläge, sei die Behörde wegen Personalmangels nicht in der Lage einzuschreiten.

Die Hürde besteht für viele Minderjährige (wie auch für Erwachsene) darin, überhaupt erst einmal Zugang zum Asylverfahren zu erhalten. Am Beispiel des Haftlagers Mitilini weist der Ombudsmann nach, dass Flüchtlingskindern keinerlei Informationen über ihre Rechte erteilt werden und ihnen keine Dolmetscher zur Verfügung stehen. Eine rechtliche Vertretung wird in der Regel nicht bestellt. Die Entlassungspapiere mit der Auflage, das Land innerhalb von 30 Tagen zu verlassen, erhalten Minderjährige ebenso wie die Erwachsenen. Nach Auffassung des Ombudsmanns müsse für jedes Kind ein Vormund bestellt werden und ein Aufnahmeplatz in einer kindgerechten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.⁵⁶

- 43 UNHCR Griechenland: Antwort vom 14. September 2007 auf eine Anfrage der Vereinigung der Rechtsanwälte für die Rechte von Migranten und Flüchtlingen
- 44 ebd.
- 45 ebd.
- 46 UNHCR: Asylum Level and Trends in industrialised countries, 2006 <http://www.unhcr.org/statistics/STATISTICS/460150272.pdf>
- 47 Vgl. Presseerklärung UNHCR Greece vom 16. Februar 2006, ECRE-Country Report 2005 Greece
- 48 vgl. UNHCR Griechenland, Informationsschrift vom Juni 2007
- 49 UNHCR Griechenland: Antwort vom 14. September 2007 auf eine Anfrage der Vereinigung der Rechtsanwälte für die Rechte von Migranten und Flüchtlinge
- 50 vgl. UNHCR Griechenland, Informationsschrift vom Juni 2007
- 51 UNHCR Griechenland, Presseerklärung vom 16.02.2006
- 52 Vergleichbar der bundesdeutschen Aufenthaltsgestattung
- 53 vgl. auch Antwort der griechischen Staatsregierung auf den CPT-Bericht vom 20. Dezember 2006
- 54 vgl. UNHCR Griechenland Informationsschrift vom Juni 2007
- 55 Ombudsmann, Schlussfolgerungen zur Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Pagani-Mitilini vom Dezember 2006, Bericht zur administrativen Inhaftierung und Abschiebung von Minderjaehrigen vom Oktober 2005 – www.synigoros.gr
- 56 ebd

Annex 1: Gesprächsauszüge

Ausführliches Gesprächsprotokoll vom 24. Juli 2007 von Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou

(zum Bericht Chios: Folter bei der Vernehmung in Kapitel 1 dieses Berichts⁵⁷)

Es war am 17./18. Juni 2007. Wir starteten von Cesme/ Türkei aus. Wir waren 48 Personen – unter uns waren auch einige Frauen. Wir benutzten ein Holzschiff – ungefähr 11 Meter lang und drei Meter breit. Gegen 6 Uhr früh erreichten wir eine kleine Insel in der Nähe von Chios. Wir machten das Boot sofort unbrauchbar. Auf dieser kleinen Insel befanden sich sechs Soldaten. Einer der Soldaten fragte: »Wer spricht Englisch?« Ich meldete mich. Dann fragten sie: »Wer ist der Kapitän? Wie seid ihr hergekommen? Wie viel habt ihr für den Trip bezahlt?« Ich sagte ihnen: »Wir haben keinen Kapitän. Wir sind aus Libyen mit einem großen Schiff gekommen und wurden dann in ein kleines Boot umgesetzt. Uns wurde gesagt, dies sei Italien. Wir haben knapp 3.000 Euro pro Person bezahlt für diese Überfahrt.«

Die Soldaten brachten uns zu einem Militärbauwerk und gaben uns Wasser und Brot. Ein Arzt kam dann und behandelte die Kranken und Verletzten. Die Soldaten sagten uns: »Ihr braucht keine Angst zu haben. Ihr kommt jetzt nach Chios in ein Camp. Dort ist alles ok – ihr werdet kein Problem haben.« Wir liefen dann etwa 100 Meter bis zu einem kleinen Hafen. Dort lag ein kleines Schiff der »coast guard«. Das Schiff war weiß, die drei Polizisten an Bord trugen blaue Kleidung, aber keine Mützen. Wir wurden aufgefordert, Fünfergruppen zu bilden.

Die erste Gruppe bestand aus fünf Frauen. Diese Gruppe wurde zu einem großen Schiff gebracht, das ungefähr zweihundert Meter entfernt war. Dieses Schiff war dunkelblau. Die Polizisten an Bord trugen Waffen und hatten Embleme am Ärmel. Sie trugen keine Mützen.

Ich kam mit der letzten Gruppe – wir waren sieben Personen – auf das große Schiff.

Alle Personen saßen auf dem Boden und schienen verängstigt. Da war ein Junge, der kniete etwas entfernt von der Gruppe. Sein Hemd war über den Kopf gezogen. Sein Oberkörper war weit nach vorne gebeugt. Wie ich erst später erfuhr, war der Junge 17 Jahre alt und man hatte bei seiner Durchsuchung ein Messer gefunden. Als ich das große Boot betrat, wurde ich sofort geschlagen. Mehrfach schlugen sie meinen Kopf gegen ein Geländer.

Ich sollte die anderen nach Messern fragen. Alle verneinten dies auf meine Frage hin.

Ich wurde von drei Polizisten an den Armen und am Nacken gepackt und auf die andere Seite des Schiffes gebracht. Die anderen Flüchtlinge konnten mich nicht sehen. Ich war sozusagen hinter dem »großen Ball« und dem Kabinenaufbau. Ich wurde mit den gleichen Fragen konfrontiert. Einer der Polizisten forderte die beiden anderen auf wegzugehen. Er sagte zu mir: »Ich werde dich umbringen, wenn du mir nicht die Wahrheit sagst.«

Ich antwortete: »Ich werde die Wahrheit sagen, bitte tun Sie mir nicht weh.«

Er packte mich am Kopf und schlug meine linke Kopfhälfte erneut gegen dieses Geländer. Ich flehte ihn an, mir zu glauben. Ich bat ihn um etwas Wasser. »Es gibt kein Wasser hier. Sag die Wahrheit oder ich werde dir weh tun.«

Ich wurde an eine andere Stelle des Schiffes gebracht. Auf dem Weg sah ich einen Mann auf allen Vieren – er schrie um Hilfe. Der Mund des Mannes schien völlig ausgetrocknet. Ich sah, wie ein Polizist ihn mit einem Elektrostock schlug.

Ich sagte zu den Polizisten: »Schlagt ihn nicht mehr.« Ich wurde weggestoßen und geschlagen.

Sie brachten mich zu der Gruppe zurück. Es waren vier Polizisten anwesend und ich wurde aufgefordert zu übersetzen. Die Befragung wurde von dem Polizisten durchgeführt, der mich bereits mehrfach geschlagen hatte.

Die drei Fragen waren: »Wie heißt du? Was hast du gestern gegessen? Bist du verheiratet?«

Dann fragte er mich noch, welche Schuhgröße ich habe.

Flüchtlinge, die lachten, wurden sofort geschlagen. Dann fragte er zweimal jeden die gleichen Fragen. Und später dann: »Wie seid ihr hergekommen? Wer ist der Kapitän?«

Dann wurde ich noch einmal an einen anderen Ort gebracht. Ich musste niederknien. Ein Polizist stand hinter mir und zwei standen vor mir. Der hinter mir schlug mir gezielt und fest mit einem Stock von oben herunter auf den Kopf. Er schlug mir mit dem Ende des Stockes immer wieder auf den Scheitel (Anmerkung: Stock im 90 Grad Winkel). Ich versuchte, mich mit meinen Armen zu schützen. Er schlug mir auf die Arme. Ich versuchte, hinter mich zu schauen und er schlug weiter auf mich ein. Die zwei Polizisten, die vor mir standen, trugen Waffen und sie zeigten sie mir demonstrativ, während

ich misshandelt wurde. Sie schauten mich sehr ernst an. Sie sagten zu mir: »Wir werden dich töten.« Ihr Gesichtsausdruck war erschreckend. Ich war völlig verängstigt.

Ein andere Polizist – ein Dicker – kam und sagte mir ins Ohr: »Sag die Wahrheit. Diese beiden Polizisten sind sehr gefährlich. Sie werden dich töten.

Mein Freund, ich will nicht, dass du Probleme bekommst. Sag einfach die Wahrheit, und nichts wird dir passieren. Aber sei vorsichtig. Was auch immer passiert, wird dir geschehen und nicht den anderen.«

Ich lächelte und einer der beiden Polizisten trat mich sofort in den Brustkorb.

Sie griffen mich an beiden Schultern und rissen mich hoch. Ich wurde erneut geschlagen und zur Rückseite des Schiffes – in den Maschinenbereich – gebracht. Die anderen aus der Gruppe konnten mich nicht sehen und wahrscheinlich auch nicht hören, weil es im Maschinenraum sehr laut war.

Einer der Polizisten forderte mich auf, ihn anzusehen. Er zog seine Waffe und hielt die Waffe von oben an meinen Kopf. Ich sah die Waffe nicht, aber ich konnte sie spüren: »Sag die Wahrheit« – dann hörte ich, wie die Waffe entsichert wurde und es wurde ein Schuss in die Luft abgefeuert. Dieser Schuss wurde auch von den anderen gehört, wie ich später erfuhr. Die anderen dachten, man hätte mich umgebracht.

Dann gab der Polizist mir Papier und Schreibzeug. Er forderte mich auf: »Zeichne das große Schiff, das euch aus Libyen gebracht hat.«

Er wollte wissen, wie viele Leute wir waren, wie lange die Reise gedauert hatte und wie wir in das kleine Schiff gelangt waren. Er fragte mich nach der Farbe und dem Namen des Schiffes. Ich antwortete: »Ich weiß es nicht.«

Dann wurde ein mit Wasser gefüllter Plastikeimer gebracht. Ich kniete die ganze Zeit.

»Siehst du das Wasser?« Meine Arme wurden von einem Polizisten hinter meinem Rücken zusammengepresst. Der andere drückte meinen Kopf mit einem Nackengriff nach unten ins Wasser. Ich konnte nicht mehr atmen. Ich wurde erst nach einiger Zeit hochgezogen. »Weißt du nun die Farbe und den Namen des Schiffes?« – Ich sagte: »Nein«.

Er schlug mir zweimal ins Gesicht. Der Polizist hinter mir griff erneut nach meinen Armen. Ich wollte noch einmal tief Luft holen. Der Polizist vor mir fragte: »Erinnerst du dich jetzt, oder nicht?« – Ich verneinte erneut.

Und sofort packte er meinen Kopf und drückte ihn wieder in den Wassereimer. Ich hatte Todesangst. Ich dachte, dass ich das nicht überleben werde. Als ich wieder hoch kam, fragte mich der Polizist wieder: »Du erinnerst

dich also nicht?« – Ich wiederholte: »Nein«. Er drückte mich noch einmal in den Wassereimer. Der Polizist holte dann eine Plastiktüte und zog sie mir über den Kopf. Er presste diese Tüte mit einer Hand um meinen Hals zusammen. Ich konnte nicht mehr atmen. Diese Prozedur mit der Plastiktüte haben sie mit mir dreimal gemacht – und immer stellten sie mir die gleichen Fragen. Ein Polizist machte dann ein Zeichen mit der Hand: Es ist genug.

Ein junger Mann, der etwas geistig zurückgebliebenen ist, wurde danach ebenfalls in den hinteren Teil des Schiffes gebracht. Ich konnte dies beobachten. Auch ihm wurde Papier und Stift gegeben, um das Schiff zu zeichnen. Auch er wurde nach Name und Farbe des Schiffes gefragt. Der Junge deutete auf die weißen Gummihandschuhe der Polizisten. Ich sagte den Polizisten, der Junge sei nicht in der Lage, die Fragen zu verstehen. Ein Polizist zeigte dem Jungen ebenfalls seine Waffe. Der Junge zitterte am ganzen Körper. Ich sagte den Polizisten: »Der Junge ist halbverrückt. Fragt seinen Vater.«

Sie ließen den Jungen da zurück und holten eine andere Person aus dem vorderen Bereich – einen 21-jährigen Mann. Auch er wurde befragt und dreimal in den Wassereimer gedrückt. Danach wurde ihm auch dreimal die Plastiktüte über den Kopf gezogen. Dann wurde noch ein anderer Mann geholt (etwa 30 Jahre alter Palästinenser). Auch er wurde mit den gleichen Fragen konfrontiert, dreimal in den Eimer gedrückt und dreimal mit dieser Tüte über dem Kopf bearbeitet. Wir alle waren völlig verängstigt.

Das Schiff fuhr die ganze Zeit sehr langsam und plötzlich erhöhte es die Geschwindigkeit. Ein Polizist fragte mich: »Woher kannst du Englisch?« Ich teilte ihm mit, dass ich mit Touristen gearbeitet habe. »Wir bringen euch jetzt zum Camp. Alles wird gut. Wir wissen, dass du lügst, aber du lügst gut«. Die drei anderen Männer und später auch ich wurden dann wieder zu Gruppe zurückgebracht (Vorderbereich des Schiffes).

Ein Polizist forderte mich auf, den anderen mitzuteilen: »Redet nicht über das, was hier geschehen ist. Wenn ihr etwas falsch macht, werden wir euch umbringen.« Ich übersetzte dies. Die Leute sagten: OK. Er forderte mich auf, der Gruppe klar zu machen, dass sie deutlicher und lauter zustimmen sollen. Und die ganze Gruppe schrie: OK.

Ein Polizist brachte den Eimer und tauchte meinen Kopf – vor der gesamten Gruppe – ins Wasser. Ich konnte nicht atmen. Der Polizist machte den anderen klar, wenn sie nicht schweigen, werden sie genauso behandelt.

Wir waren alle völlig geschockt. Wir konnten nicht glauben, was hier passierte.

Wie ich erst später erfuhr, wurde der größte Teil der Gruppe bereits geschlagen und zwar unmittelbar nach Ankunft auf dem großen Schiff. Die Polizisten nahmen ihnen Mobiltelefone und ihre Gürtel ab.

Als wir im Hafen von Chios ankamen, wurde mir mitgeteilt, dass ich der zuständige Dolmetscher für die Registrierung der Leute sein werde.

Protokoll des Gesprächs mit A., 29 Jahre, Palästinenser aus dem Libanon

(Rippenbruch bei der Festnahme durch die coast guard), aufgezeichnet von Elias Bierdel in Samos am 8. August 2007, inhaltsgleich mit den Gesprächsaufzeichnungen von Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou (Athen) und Karl Kopp (Frankfurt) vom Mittwoch, den 18. Juli und Donnerstag, den 19. Juli 2007 im Haftlager Samos

Wir waren eine Gruppe von 22 Leuten. Die griechische Küstenwache kam, als wir mitten auf dem Meer waren. Man hat uns an Bord gezogen, so einen nach dem anderen. Zuerst einen 17-Jährigen. Der hieß M. F. Sie haben ihn gleich verprügelt. Die anderen haben Angst gekriegt und sind ins Wasser gesprungen. Dann haben sie uns rausgezogen und schon ging es los mit den Schlägen und Schüssen ... mich haben sie zusammengeschlagen, dabei ist eine Rippe gebrochen. Wir mussten uns flach hinlegen, dann sind sie auf uns draufgestiegen. Das ist alles auf dem Boot der Küstenwache passiert. Kaum waren wir an Bord, haben sie uns schon herumgeschubst und geschlagen. »Einer von Euch ist der Kapitän«, haben sie gesagt. Aber das stimmte gar nicht. Der hatte genauso für die Überfahrt bezahlt wie wir alle.

»Nein«, haben die gesagt, »der da! Das ist der Schlepper, der die Leute hier ins Land bringt!« Den haben sie (später) ins Gefängnis gesteckt, für 7 Jahre, glaube ich.

Der mich geschlagen hat, das war so ein großer, muskelbepackter Kerl – sehr stark, mit etwas längerem Haar.

Er hatte genauso eine Uniform wie die anderen, eine dunkelblaue. Es waren vier Mann Besatzung auf dem Boot. Sie waren bewaffnet. Die haben die Waffen entschärft und dann in die Luft geschossen. Dann wurde uns der heiße Lauf in den Rücken gedrückt. ... das hat gezischt, unsere Kleider waren ja nass.

Im Hafen haben sie uns dann einzeln von Bord geholt und in das Gebäude der Küstenwache gebracht. Den Typ, der mich geschlagen hat ... auch noch nach hundert Jahren, den werde ich immer wieder erkennen.

Nur wir zwei wurden so schwer verletzt: Ich und der

»Kapitän«, dem haben sie mit den Stiefeln ins Gesicht getreten, bis er nicht mehr wiederzuerkennen war.

Am zweiten Tag wollte ich ins Krankenhaus gebracht werden, zur Untersuchung. Und ich habe gesagt, dass ich so heftig verprügelt worden bin. Aber die Ärztin im Camp hat mich nicht gelassen. Das habe sie nicht zu entscheiden, hat sie gesagt. Und dann hat sie mir eben Schmerztabletten gegeben, 10 Tage lang. Aber die ganze Zeit über habe ich Blut gehustet.

Am 11. Tag hatte ich so starke Schmerzen, da bin ich wieder zur Ärztin gegangen ... sie hat mir wieder Schmerzmittel gegeben. Ich wollte ins Krankenhaus, ich wollte das auch mit meinem eigenen Geld bezahlen, aber die hat mich nicht gelassen.

Am 25. Tag war dann Marianna da (gemeint ist Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou) aus Athen, die hat es geschafft, dass ich doch noch ins Krankenhaus durfte. Dort wurden auch Röntgenaufnahmen gemacht, aber man hat mir die Bilder nicht gegeben.

27 Tage lang habe ich Blut gespuckt, jeden Morgen. Eine Woche lang haben sie mich im Krankenhaus behalten – dann bin ich wieder ins Lager gekommen. 92 Tage lang war ich insgesamt eingesperrt – am Montag, den 6. August 2007 bin ich rausgekommen.

Ich bin aus dem Libanon hierher gekommen, um mein Leben zu retten. Jetzt möchte ich hier bleiben und in Freiheit leben – ohne jemanden zu stören und ohne von anderen gestört zu werden.

Ich bin verheiratet – ich habe meine Frau zurückgelassen und drei Kinder. Wir telefonieren jeden Tag. Die Situation zuhause ist katastrophal. Unser Haus ist zerstört, auch das Haus meines Vaters. Mit Raketen zerschossen, von der Armee. Früher ging es uns gut, wir hatten ein Geschäft, wir haben gut gearbeitet. Ich will jetzt in Europa neu anfangen. Ich werde arbeiten und dann meine Familie nachholen, denn die ist in großer Gefahr.

Gespräch mit einem Offizier zu Einsätzen seines Patrouillenbootes:

Frage: Was ist der Befehl, wenn ein Boot gesichtet ist?

Antwort des Offiziers: »Schickt sie zurück! Wenn es in der Nähe der Seegrenze ist, dann werden die Boote aufgefordert, zurückzufahren. Notfalls ziehen wir sie mit einem Seil rüber. ... Nachts ist es so, wenn wir sie kurz vor unserer Küste finden, und sie zerschneiden nicht ihr Boot, dann bringen wir sie manchmal zurück. Aber manchmal kommen sie auch tagsüber hier an. Und wenn sie dann ihr Boot nicht unbrauchbar machen – das ist dann ihr

Fehler! Dann packen wir sie wieder in ihr Boot und bringen sie zurück an die türkische Küste oder auf eine türkische Insel. Das ist natürlich nicht offiziell, die Türken dürfen das nicht merken. Entweder wir ziehen sie in ihrem eigenen Boot, oder wir nehmen die Leute und das Boot an Bord. Dann fahren wir in die türkischen Gewässer, setzen das Boot aus und die Leute da rein ...«

Frage: Was ist mit den Verletzten, den Toten?

Antwort des Offiziers: »Es gibt Unfälle. Meistens liegt das am schlechten Wetter. Wenn wir nordöstlichen Wind haben, dann ist die See drüben an der türkischen Küste ganz ruhig, weil ja da die Berge dahinter liegen. Dann fahren die Leute los, und plötzlich werden die Wellen sehr groß. Viele von den Leuten können ja nicht schwimmen. Wenn sie ins Wasser fallen, dann ertrinken sie. Dann hängt es von der Strömung ab, ob die Leichen hier angetrieben werden. Manchmal haben aber auch Fisch-Trawler Skelette oder Leichenteile in ihren Netzen.«

Persönliche Niederschrift vom 31. Juli 2007 von Herrn Z. aus dem Iran, der sich seit vier Jahren in Griechenland im Asylverfahren befindet. Seine Frau und seine 5-jährige Tochter wurden im März 2007 illegal von Griechenland in die Türkei abgeschoben.

Being separated about 4 years from my family and spending nearly 3 years in Greece, and facing the wrong asylum system, and keeping refugee for long time process, eventually I decided to get my family here in Greece. But after the arrival of my family at the border Alexandroupoly at 10 o'clock in the night, in 18 March 2007, they were caught by the Greece guard at the border and had been treated badly. The Greek authorities kicked my kid down a hill. By some witnesses that managed to flee, and I met them in Athens, my family were sent to the prison placed in Soufli. They had been searched for what they have along. Some precious books and other unique documents were taken by the guards. No food services during the custody. My wife constantly asked them (in broken English) and by interpreter to contact me from there. But she was not allowed. She told them all the time that her husband is officially registered in Greece (refugee) and that they are Kurds and need protection. During the time my lawyer (by Medical Rehabilitation Centre for torture victims) and I, were sending fax and were calling non stop to the place they were in. Unfortunately there was no respond. On Monday 19 March 2007 (evening) the responsible for refugees in the Ministry of Public Order answered officially to my lawyer, UNCHR and the Greek

Ombudsman that there are no mother and a 5 years old child detainees in the area of Alexandroupolis or Orestiada.

But at the morning of Tuesday 20 March 2007 at 5 o'clock, they were secretly sent by the Greek authorities back towards the Turkish border. The guards were very harsh to them and threw my kid inside the river. Then they had been forced to go towards Turkey. And after 4 hours walking without knowing the direction, the Turkish police caught them and sent them to the prison in Edirne.

With co-operation between UNHCR in Greece and UNHCR in Turkey, while they were going to be sent back to Iran, they were located and they could stop the deportation process.

At the prison, there is no opportunity for taking a shower, no clean bathroom, and no good air condition, no heating system, no good food, no hygiene services, no fresh air.

The guards hit the women detainees with sticks very badly.

It is not allowed for the detainees to go out of the cell to see the sun. Even though my six years old kid has had a heart operation because of paediatric allergy (PDA) and has anaemia and suppose to have red meat every day and have enough movement with fresh air. And my wife had to make hot water by an electric tea kettle and had to boil it several times to have enough hot water just to make their body wet. Because of to many people in there, there are not enough rest rooms and showers. People have to stay in a long queue for using them. Most of the prisoners are smokers, and none smokers undoubtedly have to become second hand smokers (especially for the children). Because of dirty blankets which they are using, my dearly daughter had got some red spots all over her body. They have to suffer for not having a heating system, and constantly having cold or spending chilly nights. One Somalia woman-detainee had tuberculoses. All this time there was no doctor visit and no medical examination, although my wife told to the official from the Turkish government, who interviewed her, about the health problems.

In every cell there are about 50 detainees. All of them are deported by the Greek authorities. They are Iraqis, Kurds, Iranians, Arabs, Somalia's women etc. Most of them face medical problems.

Every 2-3 days more people come to Edirne in detention. A lot of them are deported back to their countries, even to Iraq and Iran. Eventually after two months in 16 May 2007 my family was released from prison after being acknowledged as refugees by UNHCR and are sent to a Turkish city that is called Amasya, without any sup-

port and any protection. And they are charged about 400 Euros for being imprisoned, they are forced to sign five days a week to show they haven't left the city. During this period on 26 April 2007 I had an interview with the Greek asylum office, and since then I have no answer for my claim. Am I acknowledged by Greek authorities or not? Still after 4 years I am not able to see my family. By article 23, paragraph 1, fundamental human rights »the family is the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by society and the state«. The mentioned fact above shows the cruelty of both Greek and Turkish ruling toward a child and a defenceless woman.

As a human being, as a father and a husband, as political refugee and religious persecuted (none Muslim) that has to flee from the hand of a bloody regime (Iran), my questions are:

How long it will last?

What will happen to their life and my life?

Who wants to take responsibility for this action?

When will I be able to get my right?

When will I be able to be reunited with my family?

Has Greece signed the International Covenant on Civil and Political Rights at all?

57 Es existiert eine Akte mit einem medizinischen Bericht beim Medical Rehabilitation Centre for Victims of Torture in Athen – der folgende Bericht deckt sich außerdem mit den Gesprächsaufzeichnungen im Haftlager Chios/Besuch von Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou, Rechtsanwältin Natassa Strachini und Karl Kopp am 16. Juli 2007 von 18 bis 22 Uhr.

Annex 2: Abschiebungen von Deutschland nach Griechenland – einige exemplarische Fälle

Von Haft und Misshandlungen in Griechenland berichten Flüchtlinge, denen die Weiterreise nach Deutschland gelungen ist. Sie erzählen davon, dass sie von Griechenland in die Türkei abgeschoben worden sind, obwohl sie in Griechenland einen Asylantrag stellen wollten. Viele Flüchtlinge geben an, dass sie in Griechenland inhaftiert worden sind – darunter auch Minderjährige.

Gelingt es den Flüchtlingen, von Griechenland nach Deutschland weiterzureisen, droht ihnen aufgrund der Dublin II-Verordnung dennoch, alsbald wieder nach Griechenland abgeschoben zu werden. Nach dieser EU-Verordnung wird bestimmt, welcher Mitgliedstaat der EU für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Zuständig ist in der Regel der Staat, durch den der Flüchtling in die EU eingereist ist. Deswegen wird vielen Flüchtlingen in Deutschland vorgehalten, sie müssten wegen ihres Reiseweges zurück nach Griechenland. Dass in Griechenland kein faires Asylverfahren existiert, die sozialen Aufnahmestandards katastrophal sind und deswegen die Abschiebung dorthin unzumutbar ist, wird bei den Entscheidungen in Deutschland in der Regel ignoriert. Andere Mitgliedstaaten der EU haben eine Abschiebung nach Griechenland in den letzten Jahren grundsätzlich als unzulässig angesehen, gerade weil keine Durchführung des Asylverfahrens gesichert sei. Erst als die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, hat Griechenland im November 2006 zugesagt, die zurückgeführten Asylbewerber wieder ins Asylverfahren zu lassen. Nach den jüngsten Berichten von Flüchtlingen ist es jedoch mehr als fraglich, ob dieses Versprechen in der Praxis eingehalten wird.

Im Folgenden werden Fluchtgeschichten dokumentiert, die Flüchtlinge in Deutschland PRO ASYL geschildert haben. Bei allen Flüchtlingen führte ihr Weg durch Griechenland. Nur durch den engagierten Einsatz von Anwältinnen und Anwälten sowie Flüchtlingsorganisationen konnte in Einzelfällen die Abschiebung nach Griechenland verhindert werden.

Der 15-jährige H. aus dem Irak

Die Eltern des 15-jährigen Irakers H. kommen bei einem Bombenattentat in Kirkuk ums Leben. H. lebt zunächst bei seiner Schwester; nachdem diese heiratet, wird ihm nahegelegt, deren Haushalt zu verlassen. Er kommt in einem Kinderheim unter, wo er nach eigenen Angaben schlimme Erfahrungen macht. Vor dem Laden, in dem er arbeitet, töten Terroristen zwei Personen, sein Chef wird als Tatverdächtiger festgenommen. Sein Schwager sagt ihm, es sei zu gefährlich für ihn, er müsse das Land verlassen. Er entschließt sich zur Flucht. Sein Ziel ist Deutschland, hier lebt ein Onkel. Über die Türkei kommt er nach Griechenland, wo er aufgegriffen wird. Von dort flieht er weiter nach Deutschland und stellt einen Asylantrag. Das Bundesamt lehnt seinen Asylantrag ab und ordnet die Abschiebung nach Griechenland an. H., der einen Alphabetisierungskurs macht sowie Sprachunterricht nimmt, isst kaum noch und hat Alpträume, seit er von der drohenden Abschiebung nach Griechenland weiß. Er äußert mehrfach, er werde sich etwas antun. Wegen Suizidgefahr wird er in der geschlossenen Jugendpsychiatrie stationär aufgenommen. Eine Unterstützergruppe stellt für ihn eine Petition beim Petitionsausschuss eines Landesparlamentes, da ein Herausreißen aus seinem sozialen Umfeld und die Trennung von seinem Onkel schwerwiegende Folgen für H. hätte. Auch die Ärzte der Jugendpsychiatrie gehen von einer Zuspitzung der Problematik bei einer Abschiebung nach Griechenland aus und halten eine jugendpsychiatrische/psychotherapeutische Betreuung des Jungen für angezeigt. Eine Rechtsanwältin aus Griechenland bestätigt, dass es dort kein staatliches Schutzprogramm für Minderjährige gibt. Eine weitere Petition wird beim Bundestag gestellt und vom Jugendamt unterstützt. Das Jugendamt bittet das Bundesamt in einem Schreiben um Ausübung des Selbsteintrittsrechts, da H. sehr verzweifelt sei, seit er von der drohenden Abschiebung nach Griechenland weiß. Zudem lasse sein Verhalten darauf schließen, dass er noch minderjährig ist. Dies wird jedoch vom Bundesamt bezweifelt, da sein Geburtsjahr in Griechenland mit 1985 angegeben wurde. Sein kognitiver Reifezustand grenze an den einer geistigen Behinderung. H. sei retraumatisiert und akut suizidal. PRO ASYL nimmt sich des Falles an, interveniert beim Bundesamt und nimmt Kontakt zum Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf. Die Abschie-

bung wird zunächst nicht vollzogen, um Fragen zur Minderjährigkeit und zum Gesundheitszustand von H. als Voraussetzung für einen möglichen Selbsteintritt Deutschlands zu klären.

Frau H. aus Eritrea

Die Eritreerin Frau H. desertiert im Jahr 2003 aus der eritreischen Armee, nachdem sie zwangsrekrutiert und von einem Oberst mehrfach sexuell belästigt wird. Sie flieht in den Sudan und von Khartum aus mit mehreren anderen Flüchtlingen weiter durch die Wüste nach Libyen. Von Libyen aus will sie zusammen mit 98 anderen Flüchtlingen mit einem Boot nach Europa. Das Boot hat technische Probleme, wird von einem italienischen Flugzeug fotografiert, das die Position an ein tunesisches Schiff weitergibt. Nach drei Tagen auf See bringen tunesische Sicherheitskräfte Frau H. und die anderen Flüchtlinge nach Tunesien. Einen Tag später werden sie an der libyschen Grenze ausgesetzt, später von libyschen Polizisten festgenommen. Frau H. wird inhaftiert und nach vier Monaten Haft in drei verschiedenen Gefängnissen mit ca. 110 anderen Flüchtlingen nach Eritrea abgeschoben. Bei ihrer Ankunft in Eritrea wird sie wiederum inhaftiert und in der Haft immer wieder nach den Gründen ihrer Desertion und Ausreise gefragt. Sie wird von den Sicherheitskräften psychisch unter Druck gesetzt, geschlagen, sexuell belästigt und vergewaltigt. Wegen psychischer Probleme wird sie mehrere Male ins Krankenhaus gebracht, aus dem ihr Anfang 2007 die Flucht gelingt.

Sie flieht erneut in den Sudan und von dort über die Türkei nach Griechenland. In Griechenland wird sie in einem Lager, einer Art Abschiebungshaftanstalt, festgehalten. Eine ordentliche Anhörung zu ihren Asylgründen erhält sie nicht. Erst als sie erklärt, Griechenland innerhalb von 30 Tagen freiwillig zu verlassen, kommt sie frei. Von Athen fliegt sie nach Stuttgart und stellt im Mai 2007 in Deutschland einen Asylantrag. Sie ist psychisch äußerst instabil, benötigt therapeutische Hilfe. Die Erstellung eines Gutachtens zu ihrem Gesundheitszustand scheitert, da sich Frau H. während der Untersuchung übergeben muss und in Weinkrämpfe ausbricht. Eine amtsärztliche Untersuchung der Reisefähigkeit findet statt. Die attestiert ihr eine schwere Traumatisierung und Reiseunfähigkeit. Deswegen wird Frau H. erst einmal in Deutschland bleiben dürfen.

Obwohl Frau H. schon einmal wegen der mangelnden Aufnahmebereitschaft Europas wieder an ihre Verfolger in Eritrea ausgeliefert wurde, hat sie bei ihrer erneuten Flucht nach Griechenland kein faires Asylverfahren erhalten. Als Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung

hätte sie nach der EU-Aufnahmerichtlinie einen Anspruch auf Behandlung gehabt. In Griechenland wurde sie stattdessen in Abschiebungshaft genommen.

Minderjähriger K. aus dem Iran

Als uneheliches Kind wächst K. im Iran bei einer Pflegefamilie auf. Seine biologischen Eltern hat er nie kennen gelernt. Die Pflegefamilie behandelt ihn schlecht, das Familienoberhaupt schlägt ihn. Mit zehn Jahren wird er zu einem Schneider gebracht, um für ihn zu arbeiten. K. besucht nie eine staatliche Schule besucht – stattdessen muss er arbeiten. Hinzu kommt, dass seine Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Seine biologischen Eltern haben die iranische Staatsangehörigkeit – seine Pflegeeltern sind Afghanen. K. ist staatenlos. Ihm werden im Iran grundlegende Menschenrechte vorenthalten: Das Recht auf Bildung, Verbot der Kinderarbeit, Schutz vor Misshandlung.

Im Jahr 2005 – K. ist damals ungefähr 16 Jahre alt – wird die Situation für K. so unerträglich, dass er sich zur Flucht nach Europa entschließt.

Auf dem Weg in die Europäische Union landet K. zunächst in der Türkei. Von der Türkei aus will K. nach Griechenland und von da aus nach Italien. Doch immer wieder wird er in Griechenland aufgegriffen und einfach in die Türkei abgeschoben. Ob er einen Asylantrag stellen will, hat ihn in Griechenland niemand gefragt. Stattdessen wird er ins Gefängnis gesperrt. Auch von Schlägen berichtet K.

Als K. das vierte Mal nach Griechenland einreist, schafft er es schließlich einen Asylantrag zu stellen. Dennoch wird ihm mitgeteilt, er müsse innerhalb von zehn Tagen das Land verlassen. Eines ist klar: Die griechische Polizei will ihn unbedingt loswerden. Auf einem LKW versteckt reist er schließlich nach Italien. Weiter ging die Reise nach Paris, von dort aus über Belgien nach Deutschland.

In Griechenland hat K. kein ordentliches Asylverfahren bekommen. Nun ist Deutschland für den unbegleiteten Minderjährigen zuständig. In Griechenland wäre er immer wieder in die Türkei abgeschoben worden, ohne dass sein Asylantrag jemals richtig geprüft worden wäre.

Herr A. aus Somalia

Herr A. aus Somalia wird von Islamisten bedroht und flieht im Oktober 2006. Per Schiff reist er nach Libyen, von dort weiter nach Griechenland, wo er einen Asylantrag stellt. Nachdem er zunächst sechs Tage inhaftiert

ist, erhält er die Aufforderung, innerhalb von 30 Tagen das Land zu verlassen. Er fährt von Griechenland mit einem Schiff nach Italien. Dort stellt er erneut einen Asylantrag, wird jedoch von der Polizei umgehend nach Griechenland zurückgeschickt. Insgesamt hält er sich sechs Wochen in Griechenland auf. In Athen kümmert er sich selbstständig um eine Unterbringung. In einem Quartier, das sich »Hotel Afghanistan« nennt, kann er für 3,- Euro pro Tag übernachten. Schließlich verlässt er Griechenland, um nach Schweden zu reisen und dort Schutz zu finden.

Seine Reise endet jedoch auf dem Frankfurter Flughafen. Bei einer Zwischenlandung am Flughafen Frankfurt wird er festgenommen und in Abschiebungshaft genommen. Aus der Haft heraus stellt er einen Asylantrag. Sein Asylantrag wird vom Bundesamt nicht inhaltlich geprüft, denn nach der Ansicht der Behörde ist Griechenland für das Asylverfahren zuständig. Griechenland wird ersucht, Herrn A. zurückzunehmen. Die griechische Seite bestreitet zunächst, für das Asylverfahren zuständig zu sein. In Griechenland wurde Herr A. fälschlicherweise als Minderjähriger registriert. Wegen der Minderjährigkeit sei Griechenland nicht zuständig, so das Argument der griechischen Beamten. Das Bundesamt stellt wiederholt einen Antrag auf Übernahme und bringt die griechischen Behörden schließlich dazu, dass sie Herrn A. zurücknehmen wollen. Griechenland stimmt der Übernahme zu. Aus Angst vor der Abschiebung taucht Herr A. unter. In Griechenland hätte er sich nicht sicher gefühlt.

Familie H. aus dem Irak

Frau H. reist im April 2006 mit ihren drei minderjährigen Kindern über Griechenland nach Deutschland ein. Ihr Ehemann und Vater der Kinder lebt seit 2002 als geduldeter Flüchtling in Deutschland. Er ist hier faktisch integriert und könnte durch sein Erwerbseinkommen den Lebensunterhalt seiner Familie sicherstellen. Trotz des hier lebenden Ehemanns und Vaters stellt das Bundesamt ein Übernahmesuchen an Griechenland, das der Übernahme zustimmt. Den griechischen Behörden wird nicht mitgeteilt, dass sich der Ehemann und Vater in Deutschland aufhält. Im Juni 2006 soll die Familie nach Griechenland abgeschoben werden. Als die Abschiebung ansteht, weigert sich Frau H. mitzukommen. Die Abschiebung scheitert - bleibt aber dennoch nicht ohne Folgen. Frau H. wird zur Strafe in Abschiebungshaft genommen. Die drei Kinder werden in ein Kinderheim gebracht.

Dieser Fall zeigt, dass das Bundesamt selbst dann die Abschiebung nach Griechenland betreibt, wenn dadurch Familien auseinandergerissen werden. Nach der humanitären Klausel der Dublin II-Verordnung wäre es möglich gewesen, wegen der Familieneinheit den Verbleib von Mutter und Kindern in Deutschland zu gestatten.

Der Anwalt der Familie hat gegen die Abschiebung vor Gericht geklagt. Auch das Gericht sieht hier einen schwierigen Fall. Es ordnet deswegen in einem einstweiligen Beschluss an, die Abschiebung vorläufig auszusetzen. Ob Frau H. mit ihren Kindern bei ihrem Mann in Deutschland bleiben darf, ist aber noch ungewiss und wird vor Gericht endgültig geklärt werden.

Herr F. aus dem Irak

Herr F. flieht im August 2005 über die Türkei nach Griechenland. An der Grenze wird er festgenommen und 95 Tage inhaftiert. Auf sein Asylgesuch antworten griechische Polizisten, er und die anderen hätten »kein Recht auf Asyl«. Er berichtet, dass sein Schlepper mit griechischen Polizisten kooperiert habe; diese hätten ihn im Auftrag des Schleppers nach telefonischer Anweisung bedroht und misshandelt. Zudem kommt es in der Haftanstalt immer wieder zu Auseinandersetzungen und Schlägereien unter den Flüchtlingen. Die griechischen Wärter reagieren auf die gewalttätigen Auseinandersetzungen selbst mit Gewalt. Als es erneut zu einer Auseinandersetzung zwischen den Flüchtlingen kommt, greifen 25 Wärter ein und gehen brutal gegen die Internierten vor. Herr F., der unbeteiligt in der Ecke sitzt, wird schwer am Kopf verletzt. Auf seine Frage, warum er geschlagen wird, erhält er weitere Schläge auf Arme und Füße. Die Schwellungen am Fuß hat er heute noch. Auf die Bitte anderer Flüchtlinge nach Erster Hilfe gibt es seitens der Polizei keinerlei Reaktion.

Als Herr F. schließlich doch noch mit einem Wärter ins Gespräch kommt und er gefragt wird, hofft er, dass man ihm helfen will und seine Wunden versorgt werden. Doch stattdessen wird er von dem Wärter unvermittelt in den Brustkorb getreten, so dass er sich drei Tage nicht rühren kann. Nach über drei Monaten wird er aus der Haft entlassen und erhält die Aufforderung, Griechenland innerhalb von 15 Tagen zu verlassen.

Herr F. ist noch einige Wochen illegal in Griechenland. Er reist Anfang 2006 aus und kommt über Italien nach Deutschland. Hier stellt er einen Asylantrag. Das Bundesamt stellt fest, dass Griechenland zuständig ist und ordnet die Abschiebung dorthin an. Ohne anwaltlichen Beistand weiß F. nicht, dass er gegen diese Entscheidung klagen kann. Später versucht er, mit einem Rechtsanwalt

zusammen, erneut einen Asylantrag beim Bundesamt zu stellen. Der Anwalt begründet in einem langen Schriftsatz, dass Herr F. in Griechenland kein faires Asylverfahren erhalten kann. Daraus müsse zwingend folgen, dass in Deutschland das Asylverfahren durchgeführt wird. Aber auch diesmal lehnt es das Bundesamt ab, ein Asylverfahren durchzuführen. Nach erfolgloser Klage legt der Anwalt für Herrn F. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.

Der kurdische Oppositionelle Herr A. aus der Türkei

Herr A. nimmt, nachdem im September 1995 in Istanbul drei Mitglieder einer oppositionellen Partei in der Haft getötet werden, an einer Protestdemonstration teil. Er wird festgenommen, zu einer Wache gebracht und verprügelt. Man schlägt ihn so lange, bis er ein belastendes Papier unterschreibt. Drei Monate später erfolgt die erneute Festnahme. Beamte in Zivil verbinden Herrn A. die Augen und bringen ihn an einen unbekanntem Ort. Dort wird er geschlagen und mit den Armen an einer Stange aufgehängt. Man quält ihn mit Stromstößen und Scheinerschießungen. Anfang 1996 wird der Kurde in ein anderes Gefängnis überführt. Dort erfährt er, dass er zu 12 Jahren Haft verurteilt ist. Im Frühling 2001 kommt Herr A. nach einem Hungerstreik vorübergehend frei. 40 Tage liegt er im Krankenhaus. Danach schließt er sich einer Gruppe an, die gegen die inhumane Behandlung von

Oppositionellen durch den türkischen Staat protestiert. Als die Polizei bewaffnet gegen die Demonstranten vorgeht, wird Herr A. angeschossen. Im Oktober 2002 erfährt Herr A., dass er in einem erneuten Verfahren in Abwesenheit zu einer weiteren langjährigen Haftstrafe verurteilt wurde.

In diesem Moment entschließt er sich zur Flucht nach Europa. Ihm gelingt die Flucht nach Griechenland. Dort stellt er einen Asylantrag. Als dieser abgelehnt wird, erhebt Herr A. Klage. Als er die Nachricht erhält, dass andere Kurden in die Türkei abgeschoben werden, flieht er im Sommer 2004 nach Deutschland.

Obwohl Herr A. in seiner Anhörung alle erlittenen Verfolgungen glaubhaft vorbringt, erklären sich die deutschen Behörden aufgrund »Dublin II« für nicht zuständig. Herr A. wird zurück nach Griechenland gebracht. Dort wird er umgehend inhaftiert. Es droht die unmittelbare Abschiebung in die Türkei. PRO ASYL setzt sich mit dem griechischen Flüchtlingsrat in Athen in Verbindung. Dieser interveniert bei den zuständigen Behörden und leitet ein Klageverfahren ein. In letzter Minute wird dadurch die Abschiebung verhindert. Bis zur Entscheidung über eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens ist Herr A. vorübergehend geschützt.

Ohne Unterstützung wäre Herr A. in die Türkei abgeschoben worden. Ein weiterer Fall, der zeigt, dass Griechenland für Asylsuchende gegenwärtig kein sicheres Aufnahmeland ist.

Abkürzungsverzeichnis

AEMR Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

CPT Antifolterkomitee des Europarates

EMRK Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

EU-Aufnahmerichtlinie Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

GFK Genfer Flüchtlingskonvention

IPbürgR Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte

UN-Antifolterkonvention Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Nachtrag: Ergebnisse der Reise vom 4. bis 8. Oktober 2007

Vom 4. bis 8. Oktober 2007 haben sich Günter Burkhardt und Karl Kopp (PRO ASYL) in Mitilini (Lesbos) mit Vertretern der Asylinitiative aus Lesbos, Chios und Samos sowie Vertretern der Vereinigung der Rechtsanwälte für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten aus Athen getroffen. Am Freitag, den 5. Oktober 2007 besichtigten Vertreter der Asylinitiative aus Lesbos sowie Karl Kopp und Günter Burkhardt das Haftlager Mitilini. Die Polizei ermöglichte uns, ausführliche Gespräche mit Häftlingen zu führen und das Lager zu besichtigen. Am 7. Oktober 2007 führten Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou, Rechtsanwältin Natassa Strachini und Günter Burkhardt dort weitere Gespräche mit einzelnen Flüchtlingen.

Das Ergebnis dieser Gespräche war: Die im vorliegenden Bericht dokumentierten Menschenrechtsverletzungen vom Juni und Juli 2007 setzen sich fort. Sie scheinen systematisch zu erfolgen.

1. Zurückweisung auf dem Meer

Bericht des afghanischen Jugendlichen A., 14 Jahre alt

»Sie haben unser Schlauchboot gestoppt und uns an Bord genommen. Sofort begannen sie uns zu schlagen. Sie haben mir das Handy weggenommen und mir in den Mund geschaut, sogar in intime Körperöffnungen. Alles Geld, was ich bei mir hatte, wurde mir abgenommen. Vor meinen Augen wurde das Heilige Buch (Anmerkung: Der Koran) ins Meer geworfen. Dann fuhren sie mit uns in Richtung Türkei und setzten uns auf einer Insel ab. Einen Tag waren wir da – ohne Essen, ohne Trinken. Ein Fischerboot fuhr vorbei und gab ein Signal. Die türkische Küstenwache hat uns dann abgeholt und ins Gefängnis gebracht. Nach einem Tag durften wir raus und nach Istanbul fahren. Der nächste Versuch, nach Griechenland zu fliehen, war zum Glück erfolgreich.«

Bericht des afghanischen Flüchtlings C., ca. 23 Jahre alt

»Ich war bereits in Mitilini – drei Stunden lang. Dann kamen andere Polizisten. Ich musste dann in ein Auto einsteigen und wir fuhren los, durch die Berge bis zu einer anderen Küste. Von dort aus wurde ich mit einem kleinen Boot wieder in die Türkei gebracht.«

2. Schläge und Misshandlungen

»Wenn ich nach Salz frage, drohen sie mir, mich in die Türkei zurückzuschicken. Ich habe Angst, frei zu sprechen, holt mich hier raus«, appelliert D., Flüchtling aus dem Irak. Er klagt über die Missstände im Camp: »Wir haben kein sauberes Wasser, wir dürfen nicht auf den Hof, es gibt nur eine kalte Dusche, das Klo funktioniert nicht.«

Schließlich fasst D. Vertrauen und berichtet doch weiter. Er zeigt auf seine Zähne. Rechts fehlen ihm zwei Backenzähne.

»Sie sind mir auf dem Meer ausgeschlagen worden«, sagt er leise flüsternd. Er klagt, dass ihm auf dem Boot 500 Dollar von der Küstenwache abgenommen wurden, auch sein Handy. »Alle meine Telefonnummern waren dort gespeichert. Ich kann noch nicht einmal meine Eltern verständigen, sie werden denken, ich bin auf dem Meer umgekommen«, sagt er.

In dem Haftlager gibt es Telefone – sie sind jedoch für die Flüchtlinge unerreichbar. Sie befinden sich außerhalb der Lagerhallen im Hof, den die Flüchtlinge nicht betreten dürfen.

3. Verweigerte medizinische Hilfe

In fließendem Englisch berichtet der irakische Flüchtling C.: »Ich musste aus dem Irak fliehen, ich habe als Computerfachmann für die ›Koalition‹ gearbeitet. Deshalb wurde ich das Ziel von Angriffen. Ich wurde bei einem Bombenanschlag verletzt, ich habe noch Splitter im Bauch.«

Er berichtet auch, dass er Schmerzen in den Nieren und beim Toilettengang habe und dringend Medikamente brauche. Der Flüchtling stützt sich auf Krücken, auch mit ihm sprechen wir durch das vergitterte Tor der Lagerhalle.

»Ich brauche wieder einen Arzt, helft mir hier raus zu kommen«, sagt er. Er ist seit neun Tagen inhaftiert.

Als wir am 7. Oktober 2007 mit den Rechtsanwältinnen zurückkommen, ist er immer noch in Haft. Die am 5. Oktober zugesagte erneute ärztliche Untersuchung im Krankenhaus fand nicht statt. Herr C. durfte zu dem Gespräch mit uns die Lagerhalle verlassen. Mühsam

schleppt er sich auf den beiden Krücken zur Bank im Hof, wo wir das Gespräch mit ihm führen.

In dieser Halle sind noch weitere Kranke untergebracht. Die Flüchtlinge bitten uns darum dafür zu sorgen, dass einer von ihnen, der an Epilepsie leidet, behandelt wird und das Haftlager verlassen darf. Auch ein Flüchtling, der an Diabetes erkrankt ist, ist hier inhaftiert.

4. Menschenunwürdige Haftbedingungen

Das Haftlager Mitilini besteht aus Lagerhallen. Vier Hallen gibt es für die männlichen Flüchtlinge. 40 bis 50 werden jeweils in solch einer Halle eingesperrt. Die Sanitäreinrichtungen sind defekt und laufen über. Eine dreckige Brühe aus Abwässern fließt durch die Tore auf den Hof.

Die Flüchtlinge äußern zunächst nur eine Bitte: »Sorgt dafür, dass wir wenigstens einmal am Tag eine Stunde in die Sonne dürfen. Wir sind alle krank geworden, uns fehlt die frische Luft. Helft uns«, appellieren sie. Wir konfrontieren den uns begleitenden Polizisten mit diesen Aussagen. Er behauptet, dass die Flüchtlinge jeden Tag in den Hof dürften. Das genaue Gegenteil von dem, was die Flüchtlinge uns berichten. »Seit 17 Tagen bin ich eingesperrt, ohne dass ich auch nur einmal hier raus durfte«, sagt ein Flüchtling.

»Wie lange werde ich noch in Haft bleiben? Wann darf ich endlich hier raus?«, fragt er uns. Eine Frage, auf die es keine Antwort gibt.

5. Auch Schwangere, Babys, Kleinkinder und Jugendliche sind in Haft

Im zweiten Stock des Gebäudes gibt es zwei große Hallen für Frauen, Kinder und Jugendliche. In der linken Halle sind unbegleitete Minderjährige und junge Männer aus Afghanistan inhaftiert. Diese Halle dürfen wir betreten und mit den Flüchtlingen sprechen. Viele von ihnen laufen auf dem nackten Betonboden barfuß. Bei der Flucht mit dem Schlauchboot über das Meer sind ihnen die Schuhe abhanden gekommen. Weder neue Schuhe noch Kleider zum Wechseln gibt es. Cirka ein Drittel der Flüchtlinge ist unter 18 Jahre, die Jüngsten 14 Jahre alt.

In der rechten Halle sind Frauen mit Kleinkindern untergebracht. Zum Zeitpunkt unseres Besuches waren neun Frauen dort. Eine von ihnen ist hochschwanger. Zwei weitere Frauen sind stillende Mütter mit Babys von ca. 3 und 9 Monaten. In der Halle sind auch fünf Kleinkinder im Alter von 4-6 Jahren inhaftiert. Eines der Kinder ist krank. Wir erreichen, dass die Mutter mit ihren beiden Kindern zu einem Arzt gefahren wird. Eine der Mütter bittet auch um Schuhe für ihr Kind. Die Fünfjährige hat keine Schuhe. Eine andere Frau zeigt uns ihr Kind. Es leidet unter einem starken Hautausschlag und braucht ärztliche Hilfe.

Händeringend bittet eine der afghanischen Frauen, die ein Baby hat, um Hilfe. Sie will mit ihrem Mann – er ist getrennt von der Familie im Männertrakt inhaftiert – nach Deutschland. Dort lebt ihr Schwager. Sie fragt, ob Deutschland sie aufnehmen würde.

Auch in dieser Fabrikhalle sind die Sanitäreinrichtungen defekt. Aus dem Dusch- und WC-Raum fließt Abwasser in die Halle, in der die Betten aufgebaut sind. Cirka 20 m² sind davon bedeckt. Es stinkt fürchterlich nach Abwasser. Die Frauen bitten dringend um Hilfe. Ob wir nicht wenigstens erreichen können, dass die hochschwangere Frau entlassen wird, fragen sie.

Herausgeber:

Förderverein PRO ASYL e.V., Frankfurt am Main

Stiftung PRO ASYL, Frankfurt am Main

In Kooperation mit:

Vereinigung der Rechtsanwälte
für die Rechte von Flüchtlingen
und Migranten, Athen

Bestelladresse:

Förderverein PRO ASYL e.V.

Postfach 16 06 24

60069 Frankfurt/Main

Telefon: 069/23 06 88

Telefax: 069/23 06 50

www.proasyl.de

E-Mail: proasyl@proasyl.de

Veröffentlicht im Oktober 2007

Spendenkonto:

Konto-Nr. 8047300

Bank für Sozialwirtschaft Köln,

BLZ 370 205 00

IBAN: DE62 3702 0500 0008 0473 00

BIC: BFSWD33XXX